Dipl. Pol. Udo Walendy

Aspekte jüdischen Lebens im Dritten Reich III. Teil

Die in diesem Heft berichteten Tatsachen sind aus verschiedenen, auch gegensätzlichen, in- und ausländischen Veröffentlichungen, aus der Anhörung von Zeitzeugen und Sachverständigen und nach wissenschaftlicher, kritischer Prüfung gewonnen worden. Ihre Richtigkeit ist nachprüfbar. Vielfache Fußnoten weisen dem Leser und Forscher die Richtung.

Soweit aus Tatsachen Folgerungen zu weiteren Tatsachen gezogen werden, ergeben sich diese aus der Logik, aus der Naturwissenschaft, aus der geschichtlichen und Lebenserfahrung. Auch sie sind somit nachvollziehbar. Wiedergegebene Darstellungen Dritter sind gleichermaßen geprüft, wobei Zustimmung oder Ablehnung beigefügt ist.

Über die Selbstverpflichtung des Verfassers und Verlegers hinaus ist dieses Heft juristisch dahingehend überprüft worden, daß weder Inhalt noch Aufmachung irgendwelche BRD-Strafgesetze verletzen oder sozialethische Verwirrung unter Jugendlichen auslösen.

Endgültige Lösung der Judenfrage 1897

"Karl Friedrich Heman (1839 - 1922), protestantischer Theologe, seit 1888 a.o. Prof. der Philosophie und Pädagogik an der Univ. Basel behandelte in einem seiner Werke zur Geschichte des jüdischen Volkes: "Das Erwachen der jüdischen Nation. Der Weg zur endgültigen Lösung der Judenfrage" (1897) die Fragen des j. Nationalismus von christlichen Gesichtspunkten aus."

Jüdisches Lexikon -- Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens in 4 Bänden", Bd. II, Jüdischer Verlag Berlin S. 1539: Heman, Karl Friedrich

2½ - 3 Millionen Juden verblieben nach der deutschen Besetzung hinter der sowjetischen Front

"Es sollte darüber hinaus daran erinnert werden, daß viele Juden innerhalb der Sowjetunion in der Roten Armee und später in der polnischen Volksarmee kämpften. Von den 2½ bis 3 Millionen Juden, die nach der Nazi-Besetzung innerhalb der sowjetischen Fronten zurückgelassen wurden (left within Soviet frontiers after the Nazi occupation), wurden ungefähr ½ Million -- 70% der arbeitsfähigen männlichen Juden -- in diese Armeen eingezogen."

Nora Levin, "The Holocaust -- The Destruction of European Jewry 1933 - 1945", New York 1973, S. 364.

"Das Fatale an der jüdischen Religion ist, daß sie keinen Volksglauben, der sich auf das eigene Volk bezieht, darstellt, sondern eine Art »Anti-Gojim-Religion«, d.h. eine Religion, die sich gegen die nicht-jüdischen Völker richtet.

Es sei nur auf Talmud, Thora, Propheten und Psalmen verwiesen, die zuhauf Beweise für oben genannte Feststellung liefern. Ja, sie stellen sogar ausdrücklich die Vernichtung Andersdenkender und anderer Völker als gottgewollt hin."

Code **Nr. 1/1994**

Über 2 Millionen Holocaust-Überlebende
"Herr Bubis kennt die Fakten nicht"

Wer der Meinung ist, die Lage hätte nicht schlimmer werden können, möge sich daran erinnern, daß immerhin über 2 Millionen Juden Hitlers Gemetzel eben doch überlebt haben, dank der Hilfe der Bischöfe, Priester und Laien."

Weltbild, Augsburg, 15. April 1994 Nr. 9, S. 21.

Die Regierung bestimmte, was in Auschwitz geschehen war

"Bis 1989 bestimmte die kommunistische Regierung in Polen ohne Absprache mit der Außenwelt, was in Auschwitz geschehen war. ...

Um das Museum in seinen Restaurationsbemühungen zu unterstützen, kündigte die deutsche Regierung 1992 eine Spende von 20 Millionen Dollar für die nächsten 5 Jahre an."

New York Times, 5. Januar 1994

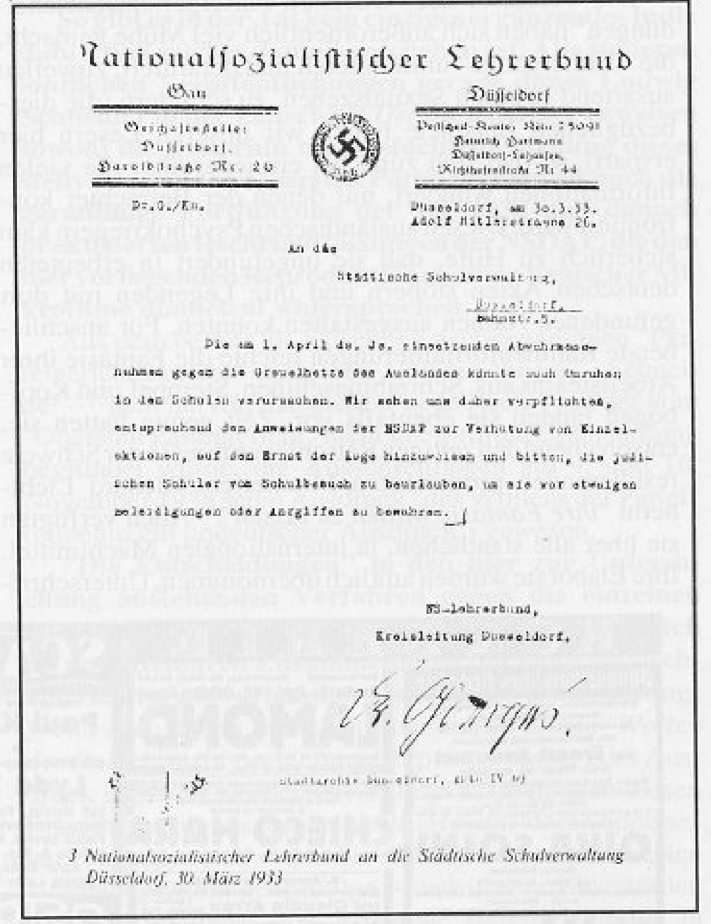
ISSN 0176 - 4144

Konten des Verlages: Postscheck Essen 116162 -433 (BLZ 360 100 43)
Kreissparkasse Herford 250 00 2532 (BLZ 494 501 20)
Druck: SCHOTTdruck

"Die deutschen Judenmaßnahmen" -- Feststellung aus amtlicher israelitischer Quelle unter Berufung auf *"sehr kritische Beobachtungen von seiten des Weltjudentums"*

"... Die ersten 5 Jahre nationalsozialistischer Herrschaft hatten keine wesentliche Veränderung in der Rechtstellung der deutschen Juden gebracht. Zwar waren die bekannten Gesetze ergangen, die ihre Entfernung aus bestimmten Berufen bzw. die Beschränkung ihrer Zahl in solchen bezweckten sowie die Nürnberger Gesetze, die ihre politischen Rechte verkürzten und ihre Absonderung von der nichtjüdischen Bevölkerung fördern sollten. Aber im Zivil- und Strafrecht galten dieselben Gesetze für Juden und Nichtjuden wie zuvor. Rechtsschutz wurde den Juden ebenfalls im weitesten Umfange gewährt. Das galt von allen Gerichten, auch den Verwaltungsgerichten, die häufig Verfügungen der Verwaltungsbehörden, z.B. die Untersagung eines Gewerbebetriebes aufhoben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen und antisemitische Motive sie veranlaßt hatten. Die Gerichte, mit wenigen Ausnahmen, befleißigten sich den Juden gegenüber der Unparteilichkeit, wiesen antisemitische Ausfälle der Parteien, die damit ihrem Vorbringen zu dienen glaubten, als nicht zur Sache gehörig zurück und ließen den Juden ihr Recht zuteil werden. Auch die jüdischen Anwälte, die noch zugelassen waren, und deren Zahl keineswegs so klein war (noch etwa 2.500 im Altreich und fast 1.000 davon in Berlin), konnten ungehindert die Rechte ihrer Parteien wahrnehmen. Nichtjuden ebenso wie Juden vertreten und genossen bei Richtern und Kollegen dieselbe Achtung wie vorher.

Diese Darstellung mußte vorausgeschickt werden, um die Größe des Umschwungs verständlich zu machen, die mit dem November 1938 auch auf dem Gebiete des Rechts für die deutschen Juden einsetzte. ..."[1)]



Nationalsozialistischer Lehrerbund

Gau Düsseldorf

Geschäftsstelle: Düsseldorf, Haroldstraße Nr. 20

[illegible]

Dr.G./Kn.

Düsseldorf, am 30.3.33.
Adolf Hitlerstrasse 20.

An die
Städtische Schulverwaltung,
Düsseldorf,
[illegible]

Die am 1. April ds. Js. einsetzenden Abwehrmassnahmen gegen die Greuelhetze des Auslandes könnte auch Unruhen in den Schulen verursachen. Wir sehen uns daher verpflichtet, entsprechend den Anweisungen der NSDAP zur Verhütung von Einzelaktionen, auf den Ernst der Lage hinzuweisen und bitten, die jüdischen Schüler vom Schulbesuch zu beurlauben, um sie vor etwaigen Beleidigungen oder Angriffen zu bewahren.

NS-Lehrerbund,
Kreisleitung Düsseldorf,

[illegible]

3 Nationalsozialistischer Lehrerbund an die Städtische Schulverwaltung Düsseldorf, 30. März 1933

"Urteile des Obersten Parteigerichts der NSDAP" in bezug auf die Ausschreitungen vom 9. + 10. November 1938

Liest man die im Bundesarchiv unter der Signatur NS 36/13 erfaßten Mikrofilm-Reproduktionen der "Entscheidungen des Obersten Parteigerichts" vom Januar 1939 über die Ausschreitungen anläßlich der "Kristallnacht" vom 9. und 10. November 1938 und die Behandlung der deswegen "angeschuldigten" -- nicht etwa angeklagten -- Parteigenossen -- meist SA- und SS-Führer --, so ist man zunächst betroffen über die Art der dort vorgelegten Vorgänge und Beschlüsse. Erst nachdem man sich einige Zeit damit beschäftigt hat, kehrt Nüchternheit ein, und man beginnt zu begreifen, welch abgefeimtes Fälschungsarrangement mit den angeblichen Obersten Parteigerichtsentscheidungen hier betrieben worden ist. Man hat es dabei nicht nur mit 1 - 2 Blatt Papier zu tun, sondern mit einem Bündel von Romanschreiberei im Stil juristischen Vorstellens, Schilderns, Sondierens, Abwägens und schließlich Entscheidens.

Es handelt sich bei diesen Mikrofilm-Reproduktionen ausschließlich um die in den Nürnberger (IMT) "Internationalen" Militärtribunal-Protokollbänden nicht abgedruckten Anlagen 4 - 15 des "Obersten Parteigerichtsberichtes vom 23. Februar 1939", der seinerseits dort als "Dokument 3063 - PS" im Band XXXII, S. 20 - 29 aufgeführt ist, und vorgibt, eine zusammenfassende Lageübersicht zu enthalten. Dieser soll Hermann Göring mit dem Ansinnen übergeben worden sein, ihn dem Führer zu unterbreiten. Diesen Bericht haben wir in den ***Historischen Tatsachen*** Nr. 62 als Fälschung nachgewiesen.[2)]

1) ***Israelitisches Wochenblatt***, Zürich, 5. November 1943; vgl.: Bundesarchiv Koblenz: NS 19/1577, fol. 1, S. 24 .

Die als Anlage angeführten Gerichtsentscheidungen sind die tragenden Bestandteile jenes Berichtes und schon aus diesem Grunde fälschungsverdächtig. Der durchgängig allzu abartige Inhalt und die gleiche Machart der Herstellung -- getippt, teils mit, teils ohne Kopfbogen ohne handschriftliche Abzeichnung, jeweils endend mit getippt: "Schneider", obgleich jeweils zahlreiche hochrangige Beisitzer, meist zusätzlich auch Schöffen erwähnt waren -- bestätigt diesen Verdacht. Anstelle von "ß" wurde bis auf Anlage 20 jeweils "ss" getippt.

Die Verfasser der "Obersten Parteigerichtsentscheidungen" haben sich außerordentlich viel Mühe gemacht, die "Tathergänge" umfangreich und detailliert, zuweilen ausartend in üblen Sexualszenen, zu schildern (die diesbezüglichen Beispiele haben wir unseren Lesern hier erspart), so daß sich zunächst ein jeder über die vielen Informationen wundert, mit denen der Betrachter konfrontiert wird. Diesen ausländischen Psychokriegern kam sicherlich zu Hilfe, daß sie ungehindert in erbeuteten deutschen Akten stöbern und ihre Legenden mit dort gefundenen Namen ausgestalten konnten. Für anschließende Rahmenformulierungen reichte die Fantasie ihrer Arbeitsteams aus. Schreibmaschinen, Stempel und Kopfbogen fanden sie ebenfalls vor. Zeit genug hatten sie, entsprechend den zeitigen Ratschlägen ihres in der Schweiz residierenden prominenten Mitstreiters Richard Lichtheim *"ihre Fantasie walten zu lassen"*.[3] Auch verfügten sie über alle staatlichen, ja internationalen Machtmittel. Ihre Elaborate wurden amtlich übernommen, Unterschriften hatten sie nur wenige zu kopieren. "Schneider" getippt mit Maschine reichte aus. Auf diese Weise ließen sich dem Schein nach qualifizierte Kurzgeschichten zu Papier und in die erbeuteten deutschen Akten bringen. Sogar für das Verschwindenlassen originaler Unterlagen war gesorgt.



Beispielhaft für das Kulturleben im Deutschland der Vorkriegszeit kündigt hier die *BZ am Mittag* (Berlin) vom 12. März 1938 ein international hochrangig besetztes Kulturprogramm an, das in anderen Hauptstädten Europas oder Amerikas nicht hätte besser sein können: der berühmte schweizer Dirigent Ernest Ansermet, der bedeutende chilenische Pianist Claudio Arrau, der Don-Kosaken Chor unter Serge Jaroff, die "Lucky Girls" und die Sängerin Edna Ziemer aus Metropolen der USA hatten weder Berührungsängste mit dem nationalsozialistischen Deutschland noch Behinderungen aus Berlin zu erwarten.

Schließlich weiß man auch, daß man mit Hilfe eines Mikrofilms und der hiervon gewonnenen Reproduktion die Authentizität eines Dokumentes unüberprüfbar machen kann. Wenn schließlich das "Original" verschwindet, so läßt sich das für so weiträumige Staaten wie die USA als "verständlich" erklären. Zur Regie der siegreichen Amerikaner gehörte auch, dem Bundesarchiv -- wie es dortselbst formuliert wurde -- nur "Aktensplitter" der doch über Jahre zahlreich zustandegekommenen Parteigerichtsentscheidungen zuzuführen. Hauptsächlich die hier angeführten Stücke rangieren als die offenbar maßgeblichen bzw. einzigen. Alle übrigen wurden im Document Center in Berlin unter Verschluß gehalten bzw. sind einer Nachprüfung entzogen.

Auch wußte man, daß die Obersten Parteirichter der NSDAP, die man mit den zur Debatte stehenden Parteigerichtsentscheidungen in Zusammenhang gebracht hat, sämtlich gefallen, jedenfalls zur Zeit der Veröffentlichung "der Dokumente" tot waren.

Schon hier beginnt die Merkwürdigkeit der Papiere: Ausgerechnet der Oberste Parteirichter, Walter Buch, hatte den Krieg überlebt und befand sich 1945/1946 in westalliierten Untersuchungslagern. Sein Name tritt jedoch in keinem einzigen Fall in Erscheinung! Er scheint sich um keine einzige dieser doch so gravierenden Untersuchungen und die dann formulierten, die gesamte bisherige NS-Parteigerichtspraxis auf den Kopf stellenden Entscheidungen gekümmert zu haben; auch nicht -- wie bereits in ***HT*** Nr. 62 dargelegt -- um den zusammenfassenden Bericht, der Göring vorgelegt worden und anschließend Adolf Hitler zu "neuen Grundsätzen der Partei- und Staats-justiz" gedrängt haben soll. Schon das allein ist nicht möglich.

Walter Buch ist zu diesen Gerichtsentscheidungen niemals einvernommen worden. Jedenfalls ist darüber nichts bekanntgeworden. Es ist wirklich seltsam: Die Alliierten haben gegen ihn keinen Prozeß geführt, also auch nicht wegen Rechtsbeugung. Die Verfahrensunterlagen der besatzungsdeutschen Spruchkammern sind unter Wahrung absoluten Stillschweigens verschwunden. Sein behaupteter Selbstmord im Jahre 1946 ist bis zur Stunde mysteriös geblieben.

Alle 12 hier zur Untersuchung anstehenden Parteigerichtsfälle zeichnen sich durch folgende unrealistische Gemeinsamkeiten aus:

(1)

An Mikrofilm-Reproduktionen sind ausschließlich die "Gerichtsentscheidungen" (einschließlich ihrer Begründungen) vorhanden. Kein einziges Aktenstück liegt vor. Also weder ein Stück Papier des Anklägers, noch eines über Voruntersuchungen, noch ein Eröffnungsbeschluß. Es

2) Vgl. *HT* Nr. 62 S. 23 ff.
3) Vgl. *HT* Nr. 15, S. 36 .

gibt auch keinen Hinweis, daß jemand diese "Gerichtsentscheidungen" irgendeinem Aktenordner entnommen habe. Normalerweise gibt es Prozeßakten, Anklageschriften, Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft, Protokolle über Zeugenaussagen, Schriftsätze der Verteidigung, Untersuchungshaft-Verfügungen und ähnliches. Hier gibt es nichts dergleichen.

(2)

Aus keiner einzigen der zur Untersuchung anstehenden Parteigerichtsentscheidungen geht hervor, welche Maßnahmen die staatlichen Behörden gegen die "angeschuldigten" -- nicht einmal "angeklagten" -- Judenmörder in der Zeit von Mitte November 1938 bis Januar 1939 unternommen haben.

Es wird sogar der Eindruck vermittelt, als hätten jene staatlichen Behörden gegen diese Leute bis dato überhaupt nichts unternommen, obgleich feststeht, daß die Polizei gegen die damaligen Ausschreitungen sofort vorgegangen war und bereits Randalierer verhaftet hatte, erst recht natürlich Brandstifter und Plünderer. Ausgerechnet bei Mördern sollte sie tatenlos geblieben sein?

(3)

Keine einzige dieser Obersten Parteigerichtsentscheidungen enthält Hinweise auf Beschlüsse von Vorinstanzen (Kreis- und Gaugerichte), obgleich jene zuvor hätten tätig gewesen sein müssen. Es gibt auch kein Dokument dafür, daß sich das Oberste Parteigericht alle diese Fälle selbst vorbehalten habe.

(4)

Den üblich gewesenen Verfahrensregeln zufolge war in Parteistrafsachen der Führer selbst der Ankläger, der solche Verfahren in Gang setzte. Obgleich es jahrelange, sich aus Führerbefehlen, Grundsätzen und Satzungen ergebende Praxis war, Parteigenossen im Konfliktfall mit den Strafgesetzen ohne Ausnahme und ohne Zuerkennung von Milderungsgründen für bisher vorbildlichen Parteieinsatz sogar härter als normale Volksgenossen zu bestrafen, verfügte hier der Sondersenat in allen Fällen genau das Gegenteil: Er ließ für Formationsführer nicht nur mildernde Umstände mit Rücksicht auf ihre bisherigen Verdienste zu, sondern ersuchte auch noch die staatlichen Strafbehörden um Niederschlagung von Verfahren gegen Mörder, weil sie "verdiente Parteimitglieder" waren. Dazu war das Oberste Parteigericht gar nicht befugt! Weder der Justizminister, noch die Staatsanwaltschaften oder Gerichte oder ein gar hiervon überraschter Adolf Hitler hätten einem solchen Ansinnen Folge geleistet.

Allein die Umkehrung aller Rechts- und Ehrbegriffe, die dieser Vorsitzende "Schneider" sowohl in seinen angeblich unterzeichneten Einzelentscheidungen als auch in dem zusammenfassenden "Obersten Parteigerichtsbericht"[2] zum Ausdruck brachte, ja als "neues Recht für Partei und Staat" eigenmächtig verfügte, hätte -- wären die uns heute vorliegenden Papiere authentisch -- zur Palastrevolution -- wie gesagt, in Partei und Staat -- geführt, die weder ohne Folgen noch geheim hätte bleiben können. Welches Ausmaß hätte das Ganze angenommen, hätte sich dieser stellvertretende Parteigerichtsvorsitzende Ludwig Schneider herausgenommen, solche "neuen Rechtsnormen" dem Führer auch für alle übrigen Exzesse vorzuschlagen!

Die Verfasser dieser Legenden haben sich indessen mit ihren Fantasieprodukten völlig in eine Sackgasse verrannt: Mit ihren Texten gestanden sie ein, daß nicht der Führer Adolf Hitler das Oberste Parteigericht zu dieser Haltung animiert oder gar ihm einen solchen Befehl erteilt hat! Zu unterstellen, das Oberste Parteigericht hätte von sich aus die völlige Umkehrung der Rechtsgrundsätze für Partei und Staat verfügen können, ist abwegig.

So gibt es in der Tat kein einziges ergänzendes Indiz dafür, daß solches damals geschehen sei! Alle späteren amtlichen Veröffentlichungen gerade dieses Ludwig Schneider in der Zeitschrift *Der Parteirichter* beweisen sowohl die weiterhin unangefochtene Stellung dieses stellvertretenden Obersten Parteirichters als auch die geradlinige Fortführung der vor 1938 und danach praktizierten Rechtsauffassungen der NSDAP, die den hier vorliegenden Reproduktionen amerikanischer Mikrofilme diametral widersprechen.

Aus dem bereits als Fälschung nachgewiesenen "Parteigerichtsbericht" desselben Unterzeichners -- Schneider --[2] geht hervor, daß dieses "neue Recht" mit der vom "Obersten Parteigericht" nicht überprüften Unterstellung begründet wurde, die Ausschreitungen am 9. und 10. November 1938 seien Ausdruck "des Wollens der Partei" (ohnehin ein undeutscher Ausdruck!) gewesen.

"Die Entscheidungen" in den hier zur Untersuchung anstehenden Verfahren gegen die einzelnen angeblichen Judenmörder stehen somit grundsätzlich im unmittelbaren Zusammenhang mit einer gefälschten, realiter nie vorhanden gewesenen Voraussetzung! Wenn auch in den Einzelentscheidungen dieses *"Wollen der Partei"* nicht noch einmal expressis verbis zum Ausdruck gebracht worden ist, so liegt es doch allen diesen Beschlüssen unausgesprochen zugrunde. "Der Sondersenat" begnügte sich -- den für die Archive reproduzierten Urteilsbegründungen zufolge -- auch in allen Einzelfällen mit Behauptungen über erhaltene Befehle (einmal in schriftlicher Form), ohne solche Befehle in einer für eine Gerichtsentscheidung notwendigen Gründlichkeit überprüft zu haben. Dies ist sowohl für die Einzelfälle als auch für den zusammenfassenden Bericht grundsätzlich unrealistisch und daher in den Bereich der Märchenerzählerei zu verweisen.

Die Zeitgeschichtler haben sich mit diesen Obersten Parteigerichtsentscheidungen bisher nicht auseinandergesetzt. Das dürfte seinen Grund darin haben, daß kein Historiker sich an Hand dieser seltsamen Texte in eine ausweglose Lage drängen lassen wollte, erklären zu müssen -- da Nachweise anderer Art nicht zu erbringen waren --, daß es derlei weder vorher noch nachher in der Parteigerichtspraxis gegeben hat, diese Praxis vielmehr jenem "Aktenfund" fundamental widersprach.

Die Gleichartigkeit der Machart jener 12 "Entscheidungen des Obersten Parteigerichts" auch im Hinblick auf den dort verwendeten Sprachschatz und Gedankeninhalt ermöglicht es uns, im Zuge der vereinfachten Beweisführung 3 herausgegriffene Einzelbeispiele zu analysieren.

Anlage 8 = 10seitige Urteilsbegründung, Wiedergabe in Auszügen[4)]

"Im Namen des Führers

Geschäftsnr. Sond.S.Nr. 1

In Sachen des SA-Sturmführers Pg. Franz Norgall in Heilsberg (Ostpr.) ...

in der Sitzung vom 20. Dezember 1938 unter Mitwirkung des Richters Pg. Schneider als Vorsitzenden + ... als Beisitzer SA.-Brigadeführer ...

Für Recht erkannt:

I. Das Oberste Parteigericht beantragt die Niederschlagung des Strafverfahrens vor dem staatlichen Gericht.

II. Der Pg. Norgall hat gegen die Parteidisziplin verstossen.

III. Das Oberste Parteigericht bestraft den Pg. Norgall mit einer Verwarnung und erklärt ihn auf die Dauer von 3 Jahren (bis 19. Dezember 1941) für unwürdig, Parteiämter zu bekleiden.

Begründung: ...

(1) Dem Angeschuldigten liegt zur Last, in der Nacht vom 9. zum 10.11.1938 in Heilsberg den 40 Jahre alten Juden Julius Seelig und dessen Ehefrau Herta geb. Jordan getötet zu haben, obwohl der Befehl erteilt war, sich nach Möglichkeit jeder Gewalttätigkeit gegenüber Juden zu enthalten. ...

(2) Am 9.11.1938 abends fand aus Anlass des Gedenktages für die Toten des 9. November 1923 auf dem Schlosshof in Heilsberg eine Kundgebung statt, bei der auch die SA angetreten war. Der Angeschuldigte, der SA-Sturmführer ist, nahm auch an der Kundgebung teil. Die Veranstaltung dauerte 1½ Stunden bis 21 oder 22 Uhr. Im Anschluss daran nahm der Angeschuldigte an einem Kameradschaftsabend in einem Lokal teil, der bis etwa 1/2 Uhr dauerte. ... Der Angeschuldigte begab sich dann mit einigen Kameraden in die Konditorei Gehrig, um dort noch eine Tasse Kaffee zu trinken. Sie erhielten dort jedoch nur Fleischbrühe.

(3) Der Sturmführer Korn wurde von hier weg zur Polizeiwache gerufen. Als er zurückkam, gab er den SA-Männern den Befehl, Zivil anzuziehen, Waffen einzustecken und sich dann auf der Polizeiwache zu sammeln. Er äusserte, es werde wahrscheinlich gegen die Juden losgehen, es würde gut sein, wenn sie etwas bei sich hätten. Die SA-Männer leisteten diesem Befehl Folge.

(4) Auf der Polizeistation verlass der stellv. Kreisleiter, Kreisorganisationsleiter und Ortsgruppenleiter Pg. Schwark einen schriftlichen Befehl, den er vom Bürgermeister auf Veranlassung des Gau-Organisationsleiters Pg. Bergel erhalten hatte. Danach sollten die Synagoge in Brand gesteckt, die Geschäftspapiere der Juden vernichtet und ihre Wohnungseinrichtungen zerstört werden. Die Juden selbst sollten festgenommen werden. Die Aktion sollte gegen Morgen beendet sein. Der Pg. Schwark setzte erläuternd hinzu, dass sämtliche Juden zur Polizeiwache gebracht werden sollten. Wenn ein Jude grob würde, oder Widerstand leiste, solle er eine Tracht Prügel bekommen. Der Kreisleiter Pg. Leiler, der inzwischen eingetroffen war, verlass den Befehl nochmals und äusserte sich in demselben Sinne wie der Pg. Schwark, indem er sinngemäss sagte: 'Macht keine Dummheiten, wenn ein Jude frech wird, soll er höchstens Prügel bekommen.' Der Angeschuldigte kam etwas später als seine Kameraden auf die Polizeistation, nachdem Schwark in Vertretung des abwesenden Kreisleiters den Befehl für die Aktion gegen die Juden bereits verlesen hatte und seine Anweisungen für die Durchführung bereits z.T. gegeben hatte. Der Angeschuldigte hörte noch, dass die Juden verhaftet und zur Polizeistation gebracht werden sollten. ...

(5) Der Pg. Schwark nahm darauf eine flüchtige Einteilung der für die Verhaftung vorgesehenen Truppe vor. Ob auch der Angeschuldigte und überhaupt ein Trupp zur Verhaftung des vom Angeschuldigten später getöteten Juden Seelig eingeteilt worden ist, ist nicht mehr feststellbar. Schwark forderte die anwesenden Männer sodann auf, sich zur Synagoge zu begeben. Dies geschah auch.

(6) Die Synagoge ist ein einstöckiges Gebäude. Im Erdgeschoss befindet sich die Wohnung des Juden Seelig, die dieser mit seiner Ehefrau bewohnte. Der Zugang von der Strasse besteht aus einer durch einen Steinpfosten geteilten hölzernen Doppeltür.Von dort gelangt man durch einen durch eine Wand geteilten Flur in gerader Richtung von der Tür aus, zu der in das Schlafzimmer führenden Tür. ...

(7) Die vor der Synagoge versammelte Menge warf nun die Fenster ein, die Türfüllung des einen Türflügels wurde eingetreten und schliesslich mit Hilfe eines herbeigeschafften Bauholzes die Tür eingestossen. Der Angeschuldigte muss, da keine der anderen in das Gebäude eingedrungenen Personen den Seelig noch lebend angetroffen hat, als erster, bevor die Tür vollends eingestossen war, durch das in die Türfüllung eingetretene Loch in das Gebäude eingedrungen sein. Dies entspricht auch seiner eigenen Darstellung. Nach dem Angeschuldigten sind noch zwei politische Leiter und der Zeuge Albrecht und der Zeuge Stockdreher auf die gleiche Weise in den Flur gelangt. ...

(Es folgt eine umfangreiche Schilderung, wie das in den Betten liegende Ehepaar Seelig vom Angeschuldigten erschossen wurde)

(8) Es muss deshalb festgestellt werden, dass der Angeschuldigte den Juden Seelig und dessen Frau ohne zwingende Notwendigkeit vorsätzlich getötet hat.

Die Tat ist keinesfalls mit Vorbedacht und Überlegung ausgeführt. Das Gericht glaubt dem Angeschuldigten, dass er beim Betreten der Synagoge überhaupt nicht wusste, dass Juden im gleichen Hause wohnten. Er sah sich deshalb beim Betreten des Schlafzimmers vor eine unerwartete Situation gestellt. Die Tat ist auf Grund eines augenblicklichen Entschlusses in der Erregung begangen.

(9) Irgendein unlauterer Beweggrund für die Tat ist nicht ersichtlich. Ein Beweggrund für das hemmungslose Vorgehen des Angeschuldigten kann nur sein Judenhass und im besonderen die in den Reihen der Parteigenossen und SA-Männer in Heilsberg allgemeine Abneigung gegen Seelig gesehen werden, der in der Kampfzeit als Kommunist bekannt war ....

Dem Angeschuldigten ist zu glauben, dass er die Tötung der Jüdin nur widerstrebend und lediglich aus dem Grunde vorgenommen hat, um sie als Zeugin auszuschalten und so Nachteile für die Bewegung auszuschließen.

(10) Die Tötung der Juden Seelig kann auch nicht auf eine

4) Bundesarchiv Koblenz: NS 36/13, S. 19 - 28. 1. Seite = Kopfbogen. -- Der besseren Analyseübersicht wegen sind Absätze nummeriert und z. T. neu eingebracht worden. Schreib- und Satzzeichenfehler wurden jeweils übernommen.

verbrecherische Veranlagung des Angeschuldigten zurückgeführt werden. Die Vorstrafen des Angeschuldigten und sein in beruflicher Hinsicht allerdings wechselreiches Vorleben lassen in dieser Richtung keine nachteiligen Schlussfolgerungen zu.

Der für die Tat vom Gericht angenommene Beweggrund macht sie lediglich verständlich, entschuldigt sie jedoch in keiner Weise. ...

(11) Dem Angeschuldigten muss jedoch zugute gehalten werden, dass er sich der Tragweite seiner Handlung nicht bewusst gewesen ist. Er hat noch in der Voruntersuchung wiederholt um die spätere Rückgabe der Pistole gebeten, um sie seinen Kindern als 'Erinnerung an diesen denkwürdigen Tag' zu überlassen. Dass er eine Tat begangen hat, die nicht im Interesse der Bewegung liegt, hat er offenbar erst in der Hauptverhandlung eingesehen.

(12) Die Tatsache der vorsätzlichen Tötung der Juden Seelig an sich kann dem Angeschuldigten mit Rücksicht auf den Beweggrund nicht zur Last gelegt werden, so dass er nach einhelliger Auffassung des Gerichts auch einer Bestrafung durch die staatlichen Gerichte nicht zugeführt werden soll.

(13) Der Angeschuldigte ist deshalb lediglich dafür zu bestrafen, dass er entgegen der ausdrücklichen Weisung des Kreisleiters, die nur dahin aufgefasst werden konnte, dass eine Tötung von Juden ohne zwingende Notwendigkeit nicht erfolgen dürfe, diese vielmehr nur verhaftet werden sollten, zuwidergehandelt hat. Der Angeschuldigte hat damit disziplinwidrig ... gehandelt. Er hat an sich seinen Ausschluss aus der Partei verwirkt. Mildernde Umstände können insoweit in den vorhandenen besonderen Umständen des Falles und den die Tat sonst straffrei lassenden Beweggründen nicht gesehen werden. Dem Angeschuldigten konnte lediglich zugute gehalten werden, dass er alter aktiver Kämpfer in der Kampfzeit gewesen ist und sich stets ohne Rücksichtnahme auf seine Person für die Bewegung eingesetzt hat. Es konnte deshalb vom Ausschluss abgesehen und auf die nächst dem Ausschluss höchste Strafe erkannt werden, die ausreichend aber auch notwendig ist.

gez. Schneider, gez. Dr. Volkmann

Stempel Oberstes Parteigericht und Geschäftsstelle des Zentralamts der NSDAP, unleserliche Unterschrift, 13. Februar 1939

Analyse der "Anlage 8"

Abs. 1:

"Dem Angeschuldigten liegt zur Last." -- Kein deutscher Ausdruck! Es hätte heißen müssen: "Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt".

Abs. 2:

SA-Angehörige (vgl. S. 16) waren nicht berechtigt, nach Mitternacht noch privat Uniform zu tragen. -- Nachts zwischen 1 + 2 Uhr war in Deutschland keine Konditorei mehr offen. -- In einer deutschen Konditorei gab es keine Fleischbrühe zu trinken. -- Die kritiklose Übernahme dieser Geschichte in eine Urteilsbegründung des Obersten Parteigerichts, der 2 Morde zugrundliegen, ist abartig.

Abs. 3:

Sturmführer Korn konnte Sturmführer Norgall keinen Befehl erteilen. -- Wenn Sturmführer Korn von der Polizeiwache angeblich mit einer Weisung zurückkehrte, so hätte er seinen Leuten keinen Befehl erteilt mit der Aussage, daß es *"wahrscheinlich gegen die Juden losgehe"*, sondern hätte sich präzise ausgedrückt. -- Er konnte, zumal er nur um "die Wahrscheinlichkeit der Aktion" wußte, keinen Befehl erteilt haben, *"Waffen einzustekken"*, denn die SA-Leute hatten keine Waffen, und er als Sturmführer der SA hätte das gewußt. Pistolen hatten lediglich die Politischen Leiter vom Stützpunkt-, Ortsgruppen-, Kreisleiter aufwärts. Sie wurden gesondert verliehen und registriert.

Abs. 4:

"Er verlass" schreibt man im Deutschen mit einem "s", nicht mit "ss", ein Fehler, der hier wiederholt wurde und daher kein Tippfehler im Schreiben des angeblich unterzeichnenden Obersten Parteigerichtes sein konnte. Es dürfte vielmehr der Fehler eines nicht ganz sprachkundigen Ausländers sein.

Dem Bericht zufolge war sozusagen die gesamte Ortsprominenz entweder versammelt oder in die Befehlsgebung eingebunden. -- Der angebliche schriftliche Befehl des Gauorganisationsleiters schien das Oberste Parteigericht offensichtlich nicht weiter zu interessieren. Weder wurde dieser Zeuge vernommen noch zur Verantwortung gezogen, noch der schriftliche Befehl angefordert, hinterfragt und zu den Akten genommen. Ein unmöglicher Sachverhalt.

In Wirklichkeit hat es weder einen solchen schriftlichen Befehl gegeben, noch war irgendwo im Reich die Polizei in jener Nacht Mittäter an Ausschreitungen gegen die Juden. Daß das Oberste Parteigericht entgegen diesem nachweisbaren Sachverhalt die Mittäterschaft der Polizeiwache hier wie selbstverständlich ohne Fragen und Kommentar unterstellt, ist nur aus dem Motiv eines Fälschers erklärlich, möglichst alle Behörden und Amtsträger in die Verantwortlichkeit des behaupteten Tatgeschehens mit hineinzuziehen.

Der Kreisleiter *"verlass den Befehl nochmals"* anschließend an seinen Stellvertreter. Daher ist der behauptete Hinweis des Gerichts falsch, der zu spät angekommene Angeschuldigte habe nur noch den letzten Teil der *"Anweisungen für die Durchführung"* mitbekommen. -- Nein, der Kreisleiter hatte ja alles wiederholt, und somit mußte der Angeschuldigte voll informiert gewesen sein.

Abs. 5:

"Pg. Schwark" -- stellvertretender Kreis-, Kreisorganisations- und Ortsgruppenleiter (ob diese Ämterhäufung überhaupt möglich war, sei dahingestellt, auch sämtliche Namen in diesen hier behandelten "Verfahren" seien

ungeprüft übernommen) -- gab den SA-Sturmführern und SA-Leuten Befehle und teilte *"Trupps zur Verhaftung"* ein, obgleich er dazu überhaupt nicht befugt, kein Befehlsgeber für die SA war. Dennoch gehorchten angeblich alle unverzüglich.

Im Organisationsbuch der NSDAP ist nachzulesen:

"Ein Unterstellungsverhältnis von SA-Führern unter Politische Leiter oder umgekehrt besteht nicht. ...

Der Politische Leiter hat keine Berechtigung, sich in innere Angelegenheiten der SA einzumischen, und ebensowenig hat der SA-Führer das Recht, sich in den Tätigkeitsbereich des Politischen Leiters einzumischen.

Anforderung von SA.

Der Hoheitsträger ist der höchste Vertreter der Partei einschließlich der Gliederungen in seinem Bereich. Er kann die SA., die sich in seinem Bereich befindet, bei dem zuständigen SA.-Führer anfordern, wenn er sie zur Lösung der ihm übertragenen politischen Aufgaben benötigt. Der Hoheitsträger weist der SA. den Aufgabenkreis zu. Diese Anweisung hat nach vorheriger mündlicher Aussprache schriftlich zu geschehen. Die Anweisung ist bis in alle Einzelheiten nach politischen Gesichtspunkten genau zu gliedern. Benötigt der Hoheitsträger zur Durchführung seiner Aufgaben mehr SA., als ihm örtlich zur Verfügung steht, so wendet er sich an die nächsthöhere Hoheitsstelle, die dann die SA. bei der ihr gleichgeordneten SA.-Dienststelle anfordert. Grundsätzlich verkehrt der Hoheitsträger in allen Dienstobliegenheiten unmittelbar immer nur mit dem für ihn zuständigen SA.-Führer. Dieser führt ihm übertragene Aufgaben selbständig durch. Hat die SA. ihren ihr zugewiesenen Dienst begonnen, ist zur Befehlsgebung nur der SA.-Führer zuständig. ...

Bei Einsatz der SA. ist die technische Durchführungsmöglichkeit vorher durch Rücksprache mit dem SA.-Führer zu klären. ...

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für die SS."[5)]

Diese Vorschriften sehen somit vor, was alle die hier zu behandelnden "Obersten Parteigerichtsurteile" mißachten -- und allein schon daraus erweist sich die Fälschung dieser Urteile --, daß

1.) eine mündliche Absprache des Politischen Leiters mit dem SA-Führer zu erfolgen hat, die gemeinsam schriftlich festgelegt und unterschrieben wird. Das Vorlesen eines schriftlichen Befehls gegenüber überraschten, nachts aus den Betten befohlenen SA-Führern war somit grundsätzlich nicht möglich, geschweige denn, daß ein SA-Führer einen Befehl von oder über die Polizeistation erhalten konnte.

2.) Die Anweisung hätte *"bis in alle Einzelheiten nach politischen Gesichtspunkten genau gegliedert"* sein müssen, was den vorliegenden Texten zufolge nicht geschehen ist.

3.) *"Pg. Schwark -- stellvertretender Kreis-, Kreisorganisations- und Ortsgruppenleiter"* -- konnte somit gar keinen Befehl an mehrere SA-Führer und schon gar nicht an SA-Leute geben, er konnte daher auch keine *"flüchtige Einteilung der für die Verhaftung vorgesehenen Truppe vornehmen"*.

5) " Organisationsbuch der NSDAP", Hrsg. v.d. Reichsorganisationsleiter der NSDAP, München 1937, S. 70 - 71. + 75.

Abs. 6:

Ein Steinpfosten ist ungeeignet, eine hölzerne Doppeltür zu teilen. -- Absatz ab 3. Satz = stilwidrig.

Abs. 7:

"Zwei politische Leiter", deren Namen und Dienstrang nicht interessiert zu haben scheinen, krabbeln in ein Loch der Türfüllung, sind führend am Tatgeschehen beteiligt, werden aber nicht als Zeugen benötigt. Sie bleiben anonym, werden natürlich auch nicht "angeschuldigt". -- Für ein Strafverfahren abwegig!

Abs. 8:

Die Folgerungsakrobatik des Gerichts, der Angeschuldigte habe zwar *"ohne zwingende Notwendigkeit vorsätzlich getötet"*, aber *"keinesfalls mit Vorbedacht und Überlegung"*, sondern *"auf Grund eines augenblicklichen Entschlusses in der Erregung"*, ist grotesk. Schließlich war **er** es doch, der *"seiner eigenen Darstellung"* zufolge (Abs. 7) nachts mit einer Waffe in ein fremdes Schlafzimmer eingedrungen war!

Abs. 9:

Die in Fälschungen dieser Art häufig verwendete Floskel, es sei angesichts der geschilderten Verbrechen *"ein unlauterer Beweggrund für die Tat nicht ersichtlich"*, ist abartig. Grotesk ist gleichermaßen, dem Obersten Parteigericht zu unterstellen, es habe *"hemmungslosen Judenhass"* von *"unlauteren Beweggründen"* ausgegrenzt und zudem einen 2. Mord -- an der Jüdin Seelig, weil *"widerstrebend"* ausgeführt und *"um sie als Zeugin auszuschalten und so Nachteile für die Bewegung auszuschließen"* -- strafmildernd bewertet.

Abs. 10 + 11:

Nicht minder irre sind die dem Gericht unterstellten Formulierungen, der Angeschuldigte

a) habe zwar Vorstrafen und ein wechselvolles Vorleben, doch lasse dies keine nachteiligen Schlußfolgerungen *"in dieser Richtung"* auf eine verbrecherische Veranlagung zu (zudem undeutscher Ausdruck!),

b) sei sich der Tragweite seiner Handlung nicht bewußt gewesen, da er *"in der Voruntersuchung wiederholt um die spätere Rückgabe seiner Pistole gebeten"* habe, *"um sie seinen Kindern zu geben"* (also zugleich mehreren!, hätte er gar nicht können und dürfen).

Abs. 12:

Das Oberste Parteigericht war weder befugt noch in der Lage, für Parteigenossen Mord an Juden mit Hilfe zugebilligter *"lauterer Beweggründe"* zu legalisieren oder staatliche Gerichte anzuweisen, Strafverfahren einzustellen! Solche Formulierungen sind Märchenerzählereien in politischer Verleumdungsabsicht!

Abs. 13:

Er hätte nicht seinen *"Ausschluß verwirkt"*, sondern seine Mitgliedschaft zur Partei; -- oder "seinen Ausschluß **be**wirkt". *"Den die Tat sonst straffrei lassenden Gründen"* ist weder Deutsch noch sachgerecht. Noch grotesker, wenn dem Angeschuldigten "mildernde Umstände" aberkannt, aber dennoch Vorsatz *"nicht zur Last gelegt"*, Strafverfahren abgewehrt (Abs. 12) werden und weiteres *"zugute gehalten"* wird. *"Auf die nächst dem Ausschluß höchste Strafe"* -- müßte heißen: "auf **eine** dem Ausschluß folgend **geringere** Strafe".

Anlage 10 = 8seitige Urteilsbegründung, Wiedergabe in Auszügen[6)]

"Im Namen des Führers

Geschäftsnr. SonderSenat.Nr. 6

In Sachen des SA-Scharführers u. Pg. August Frühling und des SA-Rottenführers Bruno Mahlstedt

in der Sitzung vom 19. Januar 1939 unter Mitwirkung des Richters Pg. Schneider als Vorsitzenden + ... als Beisitzer + ... als Schöffen

Für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung: ...

(1) In der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 wurden in Lesum bzw. in Platjammerbe (?) das jüdische Ehepaar Goldberg und der jüdische Elektriker Sinasohn in ihren Wohnungen erschossen. Sinasohn wurde nach der Erschiessung vergraben. Die Handlungen geschahen anlässlich der Massnahmen gegen die Juden nach dem Tod des Gesandtschaftsrates vom Rath. Die Ausführenden waren im Fall Goldberg der SA-Scharführer Frühling, im Fall Sinasohn der SA-Rottenführer Mahlstedt. Beide legten, zur Verantwortung gezogen, dar, über den Obersturmführer Jahme (?) bzw. den Obertruppführer Karder (?) von dem Sturmhauptführer Köster den Befehl zur Erschiessung der Juden Goldberg und Sinasohn und zur Beiseiteschaffung des Sinasohn empfangen zu haben.

(2) Köster bestätigte in seiner Vernehmung die Richtigkeit der Darlegungen der SA-Männer. Zu seiner Rechtfertigung führte er aus, dass er den an sie bzw. ihre Führer Jahme und Karder in ihrer Anwesenheit gegebenen Befehl zur Beseitigung der Juden seinerseits von der Standarte 411 durch den Truppführer Seggermann erhalten habe. Dieser Befehl sei wiederum auf eine telefonische Anfrage seines von ihm in der Nacht geweckten Sturmbannführers Rossekmann (?) von der Gruppe bestätigt worden.

(3) Zu den Darlegungen Kösters ist auf Grund der Beweisaufnahme folgender Sachverhalt erwiesen:

Sturmhauptführer Köster, Bürgermeister der Stadt Lesum wurde in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 um etwa ½4 Uhr durch das Telefon geweckt. Sein Hausmeister, der ihn angerufen, teilte ihm mit, daß die Standarte 411 ihn zu sprechen wünsche. Auf der Standarte meldete sich ein Truppführer Seggermann. Es entwickelte sich folgendes Gespräch:

'Hier Standarte 411. Am Telefon Truppführer Seggermann. Haben Sie schon Befehl?'

Köster: *'Nein'.*

Seggermann: *'Grossalarm der SA. im ganzen Deutschland. Vergeltungsmassnahmen für den Tod von vom Rath. Wenn der Abend kommt, darf es keine Juden mehr in Deutschland geben. Auch die Judengeschäfte sind zu vernichten. Sturmbannführer Reesehmann (?) ist zu benachrichtigen.'*

(4) Köster hat den ganzen Befehl wiederholt und, überrascht durch den Inhalt des Mitgeteilten, nach der Wiederholung des Befehls noch einmal gefragt: *'Was soll denn tatsächlich mit den Juden geschehen?'*, worauf ihm von Seggermann die Antwort wurde: *'Vernichten!'* Auf die weitere Frage von Köster, ob Sturmbannführer Reesehmann sich noch eine Bestätigung des Befehls holen solle, gab Seggermann die weitere Antwort: *'Nein, handeln!'*

(5) Köster begab sich darauf zu dem Haus von Reesehmann, weckte ihn und teilte ihm den von der Standarte durch Seggermann erhaltenen Befehl mit. Wegen der Bedeutung des Befehls wurden beide sich einig, sich eine Bestätigung bei der Gruppe zu holen. Reesehmann telefonierte deshalb in Gegenwart von Köster auf der SA-Dienststelle mit der Gruppe. Dort meldete sich in vorübergehender, durch die Ereignisse bedingter Abwesenheit des Stabsführers, Oberführer Römpagel (?), der Sturmführer vom Dienst Gross. Reesehmann, der den erhaltenen Befehl am Fernsprecher nicht durchgeben wollte, sagte, als Gross sich meldete: *'Ich habe hier so einen verrückten Befehl, hat das mit dem seine Richtigkeit?'*, worauf ihm Gross antwortete: *'Jawohl, in Bremen ist schon die Nacht der langen Messer im Gange. Die Synagoge brennt bereits'.* Auf die Frage Reesehmanns: *'Ist das amtlich?'*, antwortete Gross: *'Das ist amtlich'.*

(6) Köster, der Reesehmann bei dem Telefongespräch am Tisch gegenüber sass, wollte Klarheit. Als er diese aus dem, was Reesehmann am Apparat zunächst sprach und fragte, nicht zu ersehen glaubte, schlug er, um sich verständlich zu machen und seiner Frage Nachdruck zu verleihen, während des Gesprächs mit der Faust auf den Tisch und sagte unter Anspielung auf die Worte Seggermanns zu Reesehmann: *'Was heißt vernichten?'*, worauf ihm Reesehmann wiederholte: *'In Bremen ist bereits die Nacht der langen Messer im Gange'* und das Gespräch beendend antwortete: *'Ja Fritz, es ist so, wir müssen handeln.'*

(7) Reesehmann und Köster haben das von Gross Gesagte als eine Bestätigung des Befehls der Standarte aufgefasst, also die 'Nacht der langen Messer' auf die Beseitigung der Juden bezogen. Sie haben es nach ihren Aussagen umsomehr als eine Bestätigung des Befehls der Standarte angesehen, als kurz vor dem Gespräch mit der Gruppe die Polizeistation Vegesack die SA-Dienststelle angerufen und ihr mitgeteilt hatte, dass ein Sturmführer Weber unterwegs sei, einen von Vegesack nach Blumenthal, einem Nachbarort, geflüchteten Juden abzuholen.

(8) Sowohl Reesehmann als auch Köster erteilten sodann an ihre Männer in der Gewissheit, dass ein solcher Befehl nur im Einverständnis mit den höchsten Stellen gegeben wurde, im Innern erschüttert, entsprechende Befehle, wobei Köster, als ihn der Obertruppführer Harder im Falle Sinasohn bei der Befehlsausgabe noch einmal fragte, was denn nun getan werden solle, antwortete: *'Vernichten, verschwinden lassen'.* Die Worte 'verschwinden lassen', die nach der Meinung Kösters nur ein weiterer Ausdruck für vernichten sein sollten, fasste Harder wörtlich auf, so dass nach der Erschiessung des Sinasohn durch Mahlstedt der Erschossene von Harder und seinen Leuten auf einer Weide begraben wurde. Köster selbst ging mit einem seiner Truppführer zu einer jüdischen Familie, verhaftete sie und fuhr sie mit seinem Wagen auf freies Feld, um sie zu erschiessen. Er brachte die Erschiessung jedoch ebensowenig wie sein Truppführer über sich, sondern liess die Juden auf dem Feld unter Abgabe

6) Bundesarchiv Koblenz: NS 36/13-S. 34- 41. 1. Seite = Kopfbogen. -- Der besseren Analyseübersicht wegen sind Absätze nummeriert und z.T. neu eingebracht worden.

eines Schreckschusses laufen.

(9) Bei den die Erschießungen Ausführenden, Frühling und Mahlstedt, handelt es sich um gut beleumundete Männer, die der SA seit 1933 angehören, ... Irgendwelche selbstsüchtigen Motive waren bei keinem von ihnen festzustellen. Die Erschossenen sind sowohl Mahlstedt als auch Frühling unbekannt gewesen. Beide haben einen erhaltenen Befehl im selbstverständlichen Gehorsam nach schwerem inneren Kampf Folge geleistet. ...

(10) Hinsichtlich der Übermittlung des angeblichen Befehls der Standarte 411 an Köster durch Seggermann konnten folgenden Feststellungen getroffen werden:

Der Führer der Standarte 411, Standartenführer Löber, war vom Kreisleiter und Zeugen Kühn in der Nacht vom 9. zum 10.11.1938 dahin unterrichtet worden, dass

1. die jüdischen Geschäfte zu zertrümmern und
2. die Synagogen in Brand zu setzen seien.

(11) Irgendwelche Befehle von der Gruppe hatte Löber nicht empfangen. Löber versuchte seine Sturmbannführer in der Nacht von den geplanten Massnahmen in Kenntnis zu setzen. Er versuchte deshalb auch, den Sturmbannführer Reesehmann telefonisch zu erreichen. Als ihm dies nicht gelang, beauftragte er den bei der Standarte hauptamtlich tätigen Truppführer Seggermann, eine Verbindung mit dem Sturmhauptführer Köster herzustellen. Löber läßt die Möglichkeit offen, dass er nach vielen Versuchen, eine Verbindung zu erreichen, dem Truppführer erlaubt habe, sich mit Köster in Verbindung zu setzen und diesem selbst die besprochenen Befehle, nämlich 1.) die jüdischen Geschäfte zu zertrümmern und 2.) die Synagogen in Brand zu setzen, von denen allein die Rede gewesen sei, zu übermitteln.

(12) Seggermann teilte nach dem Gespräch mit Köster, an den Tisch des Standartenführers zurückkehrend und Meldung erstattend diesem auch auf seine Frage, welche Befehle er übermittelt, mit, dass er die obigen 2 Befehle weitergegeben habe. Diese 2 Befehle sind im Bereich der Standarte 411 bis auf den vorliegenden Fall auch nicht überschritten worden.

(13) Die Stimmung, die nach den übereinstimmenden Aussagen aller Beteiligten, und zwar hier der Zeugen Standartenführer Löber, Kreisleiter Kühn und des Truppführers Seggermann in jener Nacht in dem Kaffee Wendt, in dem die Zeugen sassen, geherrscht hat, ist die gewesen, dass nun endlich der Zeitpunkt der restlosen Lösung der Judenfrage für gekommen erachtet wurde und dass die wenigen Stunden bis zum nächsten Tage genützt werden müssten. Es hat ferner die Auffassung geherrscht, dass bei dem geringsten Widerstand zu schiessen sei und dass es dabei auf ein Judenleben nicht ankomme. Sämtliche beteiligten Führer waren sich nach der Aussage des Standartenführers Löber jedoch auch darüber klar, dass irgendeine befehlsmässige Unterlage für eine solche Auffassung nicht vorhanden gewesen sei, dass aber dennoch so gegen die Juden vorgegangen werden könne und müsse, und dass dies schliesslich auch die Auffassung der höchsten Stellen sei, die deshalb sich nicht deutlich ausdrückten, weil sie nicht eine für die Bewegung ungünstige Rechtslage mit einem eindeutigen Befehl hätten schaffen wollen. ...

(14) Was die von Reesehmann und Köster angeführte Bestätigung des Befehls durch die Gruppe angeht, so bestreitet der Zeuge Sturmführer Gross nicht, auf die Frage Reesehmanns: *'Ich habe hier so einen verrückten Befehl, hat das mit dem seine Richtigkeit?'* mit *'Jawohl'* geantwortet und zugleich erklärt zu haben, daß in Bremen die Synagoge bereits brenne und die Nacht der langen Messer im Gange sei. Er will aber "die Nacht der langen Messer" nicht wie Reesehmann auf die Umbringung der Juden, sondern im wesentlichen nach dem Inhalt des ihm durch den Oberführer bekannt gewordenen Befehls des Gruppenführers auf die Inbrandsetzung der Synagogen, die Zerstörung der Geschäfte und die Unterbringung der Juden in Konzentrationslagern bezogen haben, zumal er auch habe annehmen können, dass Reesehmann den Befehl des Gruppenführers mit seiner Frage nach der Richtigkeit des von ihm empfangenen Befehls gemeint habe, worin von einer Beseitigung der Juden aber nichts zu lesen gewesen sei. ...

(15) Der Befehl des Gruppenführers, der dem Stabsführer der Gruppe, Oberführer Römpagel (?) in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 telefonisch übermittelt wurde, ist von diesem wie folgt schriftlich zusammengefasst worden:

»Sämtliche jüdischen Geschäfte sind sofort von SA-Männern in Uniform zu zerstören. Nach der Zerstörung hat eine SA-Wache aufzuziehen, die dafür zu sorgen hat, dass keinerlei Wertgegenstände entwendet werden können. Die Verwaltungsführer der SA stellen sämtliche Wertgegenstände einschließlich Gold sicher.

Die Presse ist heranzuziehen.

Jüdische Synagogen sind sofort in Brand zu stecken, jüdische Symbole sind sicherzustellen. Die Feuerwehr darf nicht eingreifen. Es sind nur Wohnhäuser arischer Deutscher zu schützen von der Feuerwehr. Jüdische anliegende Wohnhäuser sind auch von der Feuerwehr zu schützen, allerdings müssen die Juden raus, da Arier in den nächsten Tagen dort einziehen werden.

Die Polizei darf nicht eingreifen. Der Führer wünscht, dass die Polizei nicht eingreift.

Die Feststellung der jüdischen Geschäfte, Läger und Lagerhäuser hat im Einvernehmen mit den zuständigen Oberbürgermeistern und Bürgermeistern zu erfolgen, gleichfalls das ambulante Gewerbe.

Sämtliche Juden sind zu entwaffnen. Bei Widerstand sofort über den Haufen schiessen.

An den zerstörten jüdischen Geschäften, Synagogen usw. sind Schilder anzubringen, mit etwa folgendem, Text:

Rache für Mord an vom Rath

Tod dem internationalen Judentum.

Keine Verständigung mit den Völkern, die judenhörig sind.

Dies kann auch erweitert werden auf die Freimaurerei.'

(16) Stabsführer Römpagel hat diesen Befehl den erreichbaren SA-Führern schriftlich ausgehändigt, andere sind telefonisch von seinem Inhalt in Kenntnis gesetzt worden. Römpagel hat als Zeuge bekundet, dass er, nachdem er den Befehl erhalten, sich darüber klar gewesen sei, dass es Tote geben würde. Er habe aber weder den Gruppenführer ge-

fragt, ob Juden umgelegt werden könnten, noch habe der Gruppenführer von sich aus Ähnliches gesagt. Erst um 2 Uhr sei ihm vom Gruppenführer durch den Befehl, dass die Juden in ein Konzentrationslager gebracht werden sollten, Klarheit geworden, was mit den Juden zu geschehen habe. Er selbst habe aber auch vor Erhalt des zweiten Befehls den ersten Befehl nicht so aufgefasst, dass einfach bei jedem Juden Widerstand ohne weiteres anzunehmen sei, denn er habe selbst die Besitzer eines jüdischen Hotels ausgehoben, ohne diese irgendwie anzurühren. Allerdings sei die Meinung unter den SA-Führern, die auf der Gruppe erschienen waren, die gewesen, dass es nun auf ein Judenleben nicht ankomme, und dass ruhig der eine oder andere über die Klinge springen könnte.

Bei den vernommenen SA-Führern handelt es sich durchweg um alte SA-Führer. Sie hinterliessen in der Verhandlung den denkbar besten Eindruck sowohl hinsichtlich ihres ganzen Auftretens, ihrer Haltung und Einsatzbereitschaft, ihrer Wahrheitsliebe, von der auch dort nicht abgegangen wurde, wo sie sich selbst hätten belasten können, als auch hinsichtlich ihres Einstehens für ihre Männer und der diesen gegebenen Befehle.

gez. Schneider.

München, 13. Febr. 1939 Stempel: Für die Richtigkeit der Abschrift

Der Leiter der Geschäftsstelle des Zentralamts Unterschrift W (?)

Stempel: Oberstes Parteigericht"

Analyse der "Anlage 10"

Abs. 1:

SA-Scharführer Frühling + SS-Rottenführer Mahlstedt hätten *"in ihrer Anwesenheit"* (Abs. 2)

"über den Obersturmführer Jahme bzw. Obertruppführer Karder von dem Sturmhauptführer Köster den Befehl zur Erschiessung der Juden Goldberg und Sinasohn und zur Beiseiteschaffung des Sinasohn empfangen",

ist einerseits unrealistisch und andererseits undeutscher Stil. Weder empfängt man einen Befehl *"über"* jemanden, noch *"empfängt"* man ihn überhaupt: Man "erhält" ihn. Im übrigen würde der Befehl am Anfang des Satzes stehen. Auch konnte kein Sturmhauptführer gleichzeitig einem SA-Obersturmführer + einem SS-Obertruppführer Befehle erteilen, auch dann nicht, wenn der Sturmhauptführer gleichzeitig Bürgermeister gewesen sein sollte. Allein hierdurch ist bereits der Verfasser als ausländischer Dokumentenfälscher festgestellt.

Abs. 2:

Sturmhauptführer und Bürgermeister Köster war offenbar auch kein eigenständig handelnder Mann, wie es Bürgermeister im Normalfall zu sein pflegen, sondern er erhielt seinerseits den Befehl *"von der Standarte 411 durch den Truppführer Seggermann"*. Nun muß man wissen, daß "Truppführer" zu den untersten Chargen in der Befehlshierarchie zählen. Dem Obersten Parteigericht schien es angeblich selbstverständlich, daß ein Bürgermeister + Sturmhauptführer von einem Truppführer, zudem noch telefonisch, Befehle entgegennimmt. Abartig!

"Dieser Befehl sei wiederum auf eine telefonische Anfrage seines von ihm in der Nacht geweckten Sturmbannführers Rosselmann von der Gruppe bestätigt worden."

Falscher Stil: Hiernach bezieht sich *"wiederum"* auf *"eine telefonische Anfrage"*. Davon, daß vorher schon einmal eine telefonische Anfrage erfolgt war, ist bisher jedoch nichts bekannt geworden. Das Wort *"wiederum"* paßt überhaupt nicht. *"Anfrage"* wäre hier durch "Rückruf" zu ersetzen, wollte man diesen Sachverhalt im richtigen Deutsch ausdrücken.

Ein Sturmbannführer *"von der Gruppe"*, der um diesen Befehl zum *"Grossalarm der SA in dieser Nacht"* weiß, legte sich indessen schlafen und mußte nachts geweckt werden, wohingegen alle anderen schon am Telefon stramm stehen, ganz gleich, wer da Befehle erteilt! Irre!

Abs. 3:

Auch Befehlsgeber Sturmhauptführer + Bürgermeister Köster hatte sich schlafen gelegt und wurde morgens um ¼4 Uhr per Telefon von seinem Hausmeister geweckt, weil die *"Standarte 411"* ihn zu sprechen wünschte. Erst um diese Uhrzeit erhielt er *"den Befehl von Truppführer Seggermann"*. Daß ein *"Grossalarm der SA in dieser Nacht"* erst um diese Uhrzeit am frühen Morgen weitergegeben worden sein soll, ist ungewöhnlich, neu und widerspricht dem mit dem *"Grossalarm der SA"* unterstellten Auftrag, noch *"in dieser Nacht Aktionen durchzuführen"*. Denn die Nacht war schon fast vorbei, ehe "Rollkommandos" hätten "marschbereit" sein können.

Abs. 4:

Sturmhauptführer + Bürgermeister Köster

"hat den ganzen Befehl wiederholt ... und nach der Wiederholung des Befehls noch einmal gefragt: ... worauf ihm von (Truppführer) *Seggermann die Antwort wurde: »Vernichten!«"*

Tatsächlich: *"von Seggermann die Antwort wurde"*. Auch hier ist der Stil märchenhaft!

Wer gibt hier eigentlich wem Befehle? Ein Truppführer einem Sturmhauptführer + Bürgermeister, der sich dann den Befehl von einem Sturmbannführer bestätigen läßt, selber aber den Befehl an einen anderen Sturmbannführer weitergeben soll, der zudem im Dienstrang höher stand als er, gliederungsmäßig jedoch mit ihm nichts zu tun haben konnte. -- Total verworren!

Der Aufbau der SA sah wie folgt aus: Die SA-Gruppe bestand aus 2 - 7 Brigaden, diese jeweils aus 3 - 9 Standarten, diese jeweils aus 3 - 5 Sturmbannen, diese jeweils aus 3 - 5 Stürmen, diese jeweils aus 3 - 4 Trupps, diese jeweils aus 3 - 4 Scharen.

Abs. 5:

Nachdem Köster nachts um ½4 Uhr geweckt worden war, begab er sich *"zu dem Haus von* (Sturmbannführer) *Reesehmann"*. Es muß inzwischen mindestens ½5 Uhr gewesen sein, als beide dann auf der *"SA-Dienststelle"* erschienen und *"mit der Gruppe"* telefonierten. Diesmal war jedoch nicht der mangels eines dort Wachhabenden *"in der Nacht geweckte"* Sturmbannführer Rossekmann am Apparat (Abs. 2), sondern *"Sturmführer vom Dienst Gross"*. Ob sich *"Sturmbannführer Rossekmann"* wieder schlafen gelegt hat? Daß er in dieser Nacht des *"Grossalarms der SA"* auf der Dienststelle *"der Gruppe"* eine Funktion auszuüben hatte, schien plötzlich niemand mehr zu wissen: Nur vom Stabsführer, Oberführer Römpagel war nunmehr die Rede, doch dieser war, *"durch die Ereignisse bedingt"*, abwesend -- *"In Bremen ist schon die Nacht der langen Messer im Gange"*, allerdings nur *"vorübergehend abwesend"*. Man wußte wohl, daß auch er sich bei den "Rollkommandos vor Ort" nicht allzu lange aufhalten wollte.

Abs. 7:

Obgleich Sturmhauptführer + Bürgermeister Köster nicht selbst den Telefonhörer in der Hand, sondern *"am Tisch gegenüber"* gesessen und mit der Faust auf den Tisch geschlagen hatte, weil ihm nicht alles klar war, hat er *"das von Gross Gesagte als eine Bestätigung des Befehls der Standarte aufgefasst"*.

Noch einmal langsam: Um ½4 Uhr wird Köster geweckt, begibt sich zu dem Haus von Sturmbannführer Reesehmann, der ebenfalls geschlafen hatte. Beide machen sich auf den Weg zur mysteriösen *"SA-Dienststelle"* und rufen die SA-Gruppe an und *"haben umsomehr"* den Befehl der Standarte dadurch bestätigt gesehen, *"als kurz vor dem Gespräch mit der Gruppe die Polizeistation Vegesack die SA-Dienststelle angerufen und ihr mitgeteilt hatte ..."*

Obgleich das Oberste Parteigericht diesem Hergang in der Urteilsbegründung viel Platz gewidmet hatte, ließ es ungeklärt, wer auf der Polizeistation, wem auf welcher *"SA-Dienststelle"* etwas berichtet und welcher Verantwortliche auf der *"SA-Dienststelle"* den soeben schlaftrunken Ankommenden etwas gesagt bzw. überhaupt etwas zu sagen hatte.

Dem Obersten Parteigericht soll es nicht verwunderlich gewesen sein, wie es möglich sein konnte, daß eine *"Polizeistation eine SA-Dienststelle"* davon unterrichtet, daß ein *"Sturmführer unterwegs"* sei, um *"einen geflüchteten Juden abzuholen"*? Wenn *"ein Sturmführer unterwegs ist"*, könnte doch allenfalls die SA-Dienststelle die Polizeistation anrufen und nicht umgekehrt! Der Sturmführer steht ja schließlich nicht in einem Dienstverhältnis zur Polizei und hat sich infolgedessen auch nicht in deren Aufgabenbereich einzumischen! Auch ist er sicherlich nicht der geeignete Dienstgrad, um einen *"geflüchteten Juden abzuholen"*, der sich völlig legal in einem Nachbarort aufhält.

Das Oberste Parteigericht hat auch Sturmhauptführer + Bürgermeister Köster keineswegs als unverantwortlichen Trottel eingestuft, weil er ein für ihn unverständliches Telefonat, das er noch nicht einmal selbst übernommen hat, und eine mysteriöse Mitteilung einer Polizeistation als eine *"Bestätigung des Befehls der Standarte"*, telefonisch übermittelt von *"Truppführer Seggermann"*, auffaßt und einen solchen eilfertig an seine Leute -- es muß inzwischen 5 Uhr in der Frühe gewesen sein -- weitergibt, anstatt auf einer ordnungsgemäßen Befehlsgebung zu bestehen.

Nicht nur, daß sich das Oberste Parteigericht alle diese Märchen hat erzählen lassen, nein: es hat sie *"auf Grund der Beweisaufnahme"* als erwiesenen *"Sachverhalt festgestellt"* (Abs. 3) und der Legende gemäß selbst formuliert. -- Grotesk!

Abs. 11:

"Sturmbannführer Rossekmann von der Gruppe" wußte zwar von *"diesem Befehl"*, denn er bestätigte ihn, nachdem er geweckt worden war (Abs. 2) telefonisch nachts zwischen ½4 und ½5 Uhr. Er hatte ihn aber nicht etwa der Standarte 411 mitgeteilt, sondern sich schlafen gelegt (Abs. 2). Standartenführer Löber hatte zwar *"Befehle von der Gruppe nicht empfangen"*, doch dies hinderte ihn nicht, zu versuchen, *"seine Sturmbannführer in der Nacht von den geplanten Massnahmen in Kenntnis zu setzen"*. Diese *"Feststellungen konnten getroffen werden"* (Abs. 10). Ihm genügte offensichtlich die Unterrichtung durch den

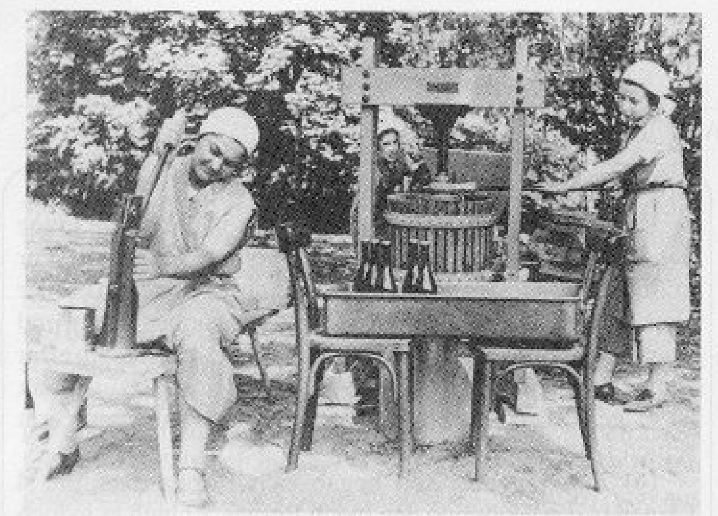
"Kreisleiter und Zeugen Kühn, ... dass die jüdischen Geschäfte zu zertrümmern und die Synagogen in Brand zu setzen seien" (Abs. 10).

Wer dies befohlen haben soll, wurde weder genannt, noch erkundigte sich Löber danach, obgleich er als Standartenführer wissen mußte, daß der Kreisleiter ihm keine Befehle zu erteilen hatte. Anstatt sich über einen solchen Befehl zu verwundern und sich bei seinem Brigadeführer zu vergewissern, gab er ihn sogleich, allerdings nicht etwa selbst, weiter, sondern überließ dies *"Truppführer Seggermann"*. Er selbst verbrachte die Nacht *"des Grossalarms der SA"* hingegen gemütlich mit dem Kreisleiter und etlichen anderen im *"Kaffee Wendt"* und ließ sich berichten, *"welche Befehle er* (Seggermann) *übermittelt"* habe (Abs. 12 + 13).

Dabei soll es sogar einen *"Befehl des Gruppenführers"* gegeben haben, der *"allen erreichbaren SA-Führern ausgehändigt wurde"* (Abs. 16), während andere telefonisch verständigt worden seien. Ausgerechnet Standartenführer Löber von der Standarte 411 wußte von keinem *"Befehl der Gruppe"*, obgleich er mit dem Kreisleiter usw. *"erreichbar war"*. Auch sein für den Telefondienst und die Befehlsübermittlung eingesetzter *"Truppführer Seggermann"* wußte davon nichts, sprach er doch nur vom *"Befehl der Standarte"* ohne Verweis auf einen Befehl des Gruppenführers. So blieben auch Sturmhauptführer + Bürgermeister Köster samt "dessen" Sturmbannführern im unklaren. -- Der Romanschreiber hat hier in der Tat seinen Faden verloren. Den Brigadeführer als unmittelbaren Vorgesetzten des Standartenführers hat er gänzlich vergessen.

Abs. 12:

Die vom Obersten Parteigericht "festgestellte" Befehlsgebung wird immer widersprüchlicher: Truppführer Seggermann von der Standarte hatte Bürgermeister Kö-



"Auf dem Weg von Deutschland nach Erez Israel: Jüdische Frauen und Mädchen aus Berlin und Brandenburg erlernen einen landwirtschaftlichen Beruf. -- Foto Abraham Pisarek, 1936."

"Neues Lexikon des Judentums", Gütersloh - München 1992, S. 110.

ster nachts um ½4 Uhr *"Befehl erteilt"*, ohne daß Köster gefordert hatte, den Standartenführer persönlich zu sprechen. Nun erfährt man, daß der Standartenführer angesichts des *"Grossalarms der SA" -- "In Bremen ist schon die Nacht der langen Messer im Gange"* (Abs. 5) -- währenddessen gemütlich nebenan im *"Kaffee Wendt"* (nicht etwa "Cafe Wendt") gesessen hatte und sich selber erst beim Truppführer Seggermann erkundigen mußte, welche Befehle dieser hauptamtlich Angestellte inzwischen erteilt hatte. Lächerlicher geht's wohl kaum.

Abs. 13:

Frühmorgens um ½4 Uhr *"herrschte im Kaffee Wendt die Stimmung"*, daß *"endlich der Zeitpunkt der restlosen Lösung der Judenfrage für gekommen erachtet wurde"* (kaum möglieher Stil!) und *"dass die wenigen Stunden bis zum nächsten Tag genützt werden müssten"*, doch verblieben Standartenführer, Kreisleiter usw., auch noch zu dieser Stunde untätig im *"Kaffee Wendt"*, das gar nicht hätte geöffnet sein dürfen und können.

Während sie sich darüber klar waren, *"dass irgendeine befehlsmässige Unterlage für eine solche Auffassung (»auf ein Judenleben komme es nicht an«) nicht vorhanden"* gewesen sei, waren sie dennoch von einer solchen *"befehlsmässigen Unterlage"* in Kenntnis gesetzt worden (*"bei Widerstand sofort über den Haufen schiessen"*), wurde diese doch *"den erreichbaren SA-Führern schriftlich ausgehändigt"* (Abs. 15 + 16).

Ein Unsinn reiht sich hier an den anderen.

Abs. 15:

Der anonym gebliebene Gruppenführer teilt nachts -- offenbar telefonisch -- seinem Stabsführer, Oberführer Römpagel, einen Befehl mit: Dieser fertigt eine schriftliche Zusammenfassung und händigt sie *"den erreichbaren SA-Führern aus"*, andere erhalten telefonische Durchsage (Abs. 16). Seltsamerweise erfuhren jedoch die um ½5 Uhr nachts nachfragenden Bürgermeister Köster und Sturmbannführer Reesehmann davon nichts, denn Sturmführer vom Dienst Gross nahm darauf ebenso wenig Bezug wie vorher schon Sturmbannführer Rossekmann, der sich schlafen gelegt hatte. (Abs. 5 + 2)

Zum schriftlich zusammengefaßten "Befehl":

Die SA habe in Uniform sofort sämtliche jüdischen Geschäfte zu zerstören. Nach Zerstörung habe eine SA-Wache dafür zu sorgen, daß *"keinerlei Wertgegenstände entwendet werden können"*. Danach *"stellen die Verwaltungsführer der SA sämtliche Wertgegenstände einschließlich Gold sicher"*. -- Statt sich dieser Wertgestände **v o r** der Zerstörung zu bemächtigen, sollen sie die womöglich noch vorhandenen verkohlt unter den Trümmern heraussuchen! Echt blöd!

Dann soll die Presse darüber ausgiebig berichten, wie sich die SA "in Uniform" als Plünderer betätigt!

Derselbe Schwachsinn auch bei den jüdischen Synagogen (als ob es auch nicht-jüdische Synagogen gäbe).

"Sofort in Brand setzen, dann jüdische Symbole sicherstellen, Feuerwehr und Polizei dürfen nicht eingreifen", -- als ob ein SA-Gruppenführer -- dazu noch nachts telefonisch durch seinen Stabsführer -- der Feuerwehr und Polizei Befehle hätte erteilen können!

Von der Feuerwehr seien ***"nur"*** Wohnungen *"arischer Deutscher"* zu schützen. Nein, nicht *"nur"*, -- auch jüdische Wohnhäuser. Was denn nun, etwa "alle" Wohnhäuser? *"Arier werden in den nächsten Tagen dort einziehen"*. So schnell schon, entgegen allen gesetzlichen Voraussetzungen?[7]

Dies befiehlt ein SA-Gruppenführer nachts telefonisch aus eigener Machtvollkommenheit? Ein Oberstes Parteigericht der NSDAP übernimmt dies als erwiesenen Sachverhalt *"auf Grund der Beweisaufnahme"* (Abs. 3)?

Der Unsinn ist immer noch nicht zu Ende: SA-Männer haben in Uniform ***"sofort"*** zu zerstören, die Feststellung dessen jedoch, was zerstört werden soll, *"hat im Einvernehmen mit den zuständigen Oberbürgermeistern und Bürgermeistern zu erfolgen, gleichfalls das ambulante Gewerbe"*. -- Und Sturmhauptführer + Bürgermeister Köster wird erst um ½4 nachts von jemandem geweckt, der diesen Befehl noch nicht einmal kennt, und hat von alledem keine Ahnung!



"Auswanderungsberatung in der »Jewish Agency for Palestine« in Berlin." -- Quelle: wie oben + Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz (Hrsg.), "Juden in Preußen -- Ein Kapitel deutscher Geschichte", Dortmund 1981, S. 420.

Einen verängstigten Eindruck machen weder die einen noch die anderen.

7) Vgl. das "Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939" (S. 21), das die bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Mieterschutzbestimmungen für Juden als identisch mit denen aller anderen Reichs- und Staatsbürger ausweist. Diese Bestimmungen wurden erst ab 30. April 1939 für Juden unter der Voraussetzung aufgelockert, daß Ersatzwohnraum -- vornehmlich bei jüdischen Eigentümern, denen genügend, nach Auffassung der Behörden im Vergleich zur allgemeinen Wohnraumsituation nicht ausreichend genutzter, Wohnraum zur Verfügung stand -- gewährleistet wird. Selbst hier war eine gesetzliche Kündigungsfrist vorgesehen.

Anlage 20 = 8seitige Urteilsbegründung, Wiedergabe in Auszügen[8)]

"Zentralamt
Sond.S. 51 K.-Sch./Z.

Im Namen des Führers!

In Sachen gegen den

SS-Hauptsturmführer Hans Aichinger und SS-Untersturmführer Walter Hopfgartner, beide aus Innsbruck, hat der Sondersenat des Obersten Parteigerichts in der Sitzung vom 9. Februar 1939 unter Mitwirkung der Richter Pg. Schneider als Vorsitzenden + ... als Beisitzer

verhandelt.

Beschluss:

Das Verfahren wird eingestellt.

Tatbestand:

(1) In der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 kam es auch in Innsbruck zu Aktionen gegen das Judentum. In deren Verlauf wurde der Jude Richard Graubert und Dr. Wilhelm Bauer durch den SS-Hauptsturmführer Hans Aichinger und der Jude Richard Berger durch den SS-Untersturmführer Walter Hopfgartner getötet.

(2) Auf Befehl des Führers des SS.-Abschnittes XXXVI SS.-Oberführer Feil waren unter Führung der beiden Angeschuldigten sogenannte Rollkommandos gebildet worden. Aus bewährten SS-Männern wurden besonders zuverlässige Leute ausgesucht, die sich den beiden Angeschuldigten zur Verfügung zu stellen hatten. Die Mitnahme einer Pistole war allen Beteiligten untersagt worden, damit die ganze Aktion lautlos vor sich gehen soll. Aichinger erhielt den Auftrag die Aktion gegen die in der Gensbacherstr.5 wohnenden Juden Graubert und Bauer zu leiten, während Hopfgartner der Vorsteher der Israelischen Kultusgemeinde Berger zugeteilt wurde.

(3) SS-Oberführer Feil konnte bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit seinen Unterführern keine eingehenden Verhaltungsmaßnahmen mit auf den Weg geben. Er erklärte den Angeschuldigten nur, daß sie zunächst eine Durchsuchung nach Waffen vorzunehmen hätten und bei geringstem Anschein von Widerstand diesen mit jeden Mitteln zu brechen hätten. Er hat ihnen keinen ausdrücklichen Befehl gegeben, die Juden zu töten. Er gibt aber zu, daß die Angeschuldigten aus seinen Worten den Schluß hätten ziehen ~~können~~ müssen und auch ziehen sollten, daß es bei Durchführung der Verhaltungsmaßnahme auf das Leben eines Juden nicht ankomme.

(4) Ausdrücklich hat er ihnen gesagt, daß ihnen nichts geschehen wird, ganz gleichgültig wie die Aktionen ausgingen.

Aichinger hat dann mit seinen Leuten die Wohnung der Juden Graubert und Bauer aufgesucht. Er ließ die Wohnungen durchsuchen und die Juden selbst aus ihren Schlafzimmern herausholen, während die Frauen der Juden die Schlafzimmer nicht verlassen durften. Aichinger trat auf den Juden Graubert zu, der bereits unter Bewachung einiger SS-Männer stand. In diesem Augenblick soll der Jude nach Darstellung Aichinger's die Arme erhoben und geschimpft haben. Aichinger hat den Juden daraufhin mit seinem Dolch einen Stich in die Seite versetzt. Gleichzeitig gab ein anderer SS-Mann des Kommandos dem Juden einen Schlag auf den Kopf. Diese Verletzung wirkte sofort tödlich.

(5) Aichinger begab sich dann sofort in die untere Etage des Hauses, wo der Jude Dr. Bauer wohnte. Bauer soll sehr kräftig gewesen sein und der Wache Schwierigkeiten bei der Verhaftung gemacht haben. Aichinger sprang hinzu und stach Bauer mit seinem Dolch in die Brust. Ausserdem erlitt Bauer Verletzungen am Kopf. Auf dem Transport zur Klinik ist er gestorben. Aichinger hat dann das Haus sofort mit seinen Leuten verlassen.

(6) Zur gleichen Zeit begab sich Hopfgartner mit 4 Leuten in die Wohnung des Juden Berger. Er hielt es jedoch mit Rücksicht auf die Anwesenheit der Ehefrau nicht für richtig Berger in seiner Wohnung zu töten und nahm ihn deshalb mit dem Kraftwagen mit. An einer abgelegenen Stelle hinter Kranebitten hieß er den Juden aussteigen. Als dieser merkte was bevorstand, versuchte er laut um Hilfe zu rufen. Er wurde daraufhin zu Boden gedrückt. Hopfgartner nahm einen großen Stein und schlug damit 2 Mal auf den Hinterkopf des Juden. Als Berger keine Lebenszeichen mehr von sich gab, warf man ihn über die Böschung in den Inn. Auch Hopfgartner begab sich sofort mit seinen Leuten nach Innsbruck zurück und erstattete dem Adjutanten des Abschnittsführers Meldung.

(7) Hopfgartner hatte mit Berger ebensowenig persönliche Differenzen gehabt wie Aichinger mit Graubert oder Bauer. Er kannte Berger nicht einmal persönlich. Zu seiner Tat vernommen hat er wörtlich ausgesagt:

'Nach Durchführung der Aktion hatten wir alle ein recht flaues Gefühl, da uns SS-Männern solche Aktionen nicht sonderlich sympatisch sind. Wir haben in Ausführung eines Befehls gehandelt. ...'

Aichinger hat sich in ähnlichem Sinne geäussert, daß ihm Gewaltanwendung an sich nicht liege und er ohne erhaltenen Befehl aus eigenem Antrieb niemals gehandelt hätte.

(8) Zu dem Befehl des Oberführers Feil ist es auf folgende Weise gekommen.

Der Gauleiter des Gaues Tirol Hofer hat am Abend des 9. November 1938 in München die Ansprache des Reichsministers Dr. Goebbels vor den Gauleitern und Gliederungsführern mitangehört. Er hatte aus ihr den Eindruck mitgenommen, daß es sich um eine sehr weitegehende Aktion gegen das Judentum handeln sollte, damit, wie er selbst sagt, mit dem Judentum aufgeräumt werde. Entsprechend gab der Gauleiter daher die Anweisungen an seine Führerschaft noch in der Nacht vom 9. zum 10. November in Innsbruck weiter. Er hat dort u.a. erklärt, daß den männlichen Juden eine gehörige Abreibung erteilt werden sollte. Der Eindruck, daß es bei Durchführung der Aktion auf das Leben eines Juden nicht so sehr ankomme, ist bei ihm noch verstärkt worden durch den Befehl der Geheimen Staatspolizei.

(9) Daß in der Nacht vom 9. zum 10. November durchgegeben wurde und in dem besonders darauf hingewiesen wird, das Leben und Gut der Arier zu schützen sei, sowie auch ~~die~~ durch die weiteren Anweisungen des Propagandaministeriums. Der Gauleiter ist der Ansicht, daß es hierdurch

8) Bundesarchiv Koblenz: NS 36/13 S. 94 - 98. Kein Kopfbogen. -- Der besseren Analyseübersicht wegen sind Absätze nummeriert und z.T. neu eingebracht worden.

auch zu erklären sei, wenn SS-Oberführer Feil nach seinen eigenen Worten den Eindruck gehabt habe, daß zwar kein strikter Befehl zu einer direkten Vergeltung für den Tod des Pg. vom Rath gegeben werde, daß solche Vergeltungsmaßnahmen aber erwünscht seien und daß mit den Anweisungen des Gauleiters eine 'Nacht der langen Messer' freigegeben werden sollte. Denn Feil habe die Befehle an die Polizei ebenfalls gekannt.

(**10**) Bei dieser Sachlage war das Verfahren gegen Aichinger und Hopfgartner jedenfalls einzustellen. Sie haben zweifellos auf Befehl gehandelt. Persönliche Beziehungen zu den getöteten Juden hatten sie nicht. Die Tat ist ihnen, wie aus ihrer Einlassung unschwer zu entnehmen ist, nicht leicht gefallen. Die Art der Ausführung kann ihnen ebenfalls nicht erschwerend zur Last gelegt werden, weil sie befehlsgemäß eine Schußwaffe zu der Aktion nicht mitnehmen durften. Hinzu kommt, daß beide Angeschuldigten unbescholtene Männer und nicht vorbestraft sind. Beide haben sich erhebliche Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung erworben. Aichinger gehört der NSDAP. seit 1932, Hopfgartner sogar seit 1927 an. Ihr zuständiger SS-Führer sagt von ihnen, daß sie zu jedem Opfer an Gut und Blut für die Bewegung jederzeit bereit seien.

gez.: Schneider
Vorsitzender.

gez.: Dr. Volkmann — Beisitzer
gez.: Koch-Schweisfurth — Beisitzer

München, den 13. Feb. 1939
Stempel: Der Leiter der Geschäftsstelle des Zentralamts
Stempel Oberstes Parteigericht, Unterschrift W. G (?)

Analyse der "Anlage 20"

Abs. 1 + 2:
Falscher Stil:

"Die Mitnahme einer Pistole war allen Beteiligten untersagt worden, damit die ganze Aktion lautlos vor sich gehen soll."

Im richtigen Deutsch würde dieser Satz lauten:
"Den Beteiligten wurde die Mitnahme von Pistolen untersagt, um die Aktion lautlos durchführen zu können" oder:
"... weil die Aktion lautlos durchgeführt werden sollte."

Nachfolgender Satz: hinter Hopfgartner(,) der Vorsteher der Israelischen Kultusgemeinde(,) fehlen die Kommas.

Abs. 3:

Stil: Im Deutschen gibt es keine *"Verhal**ungs**maßnahmen"*, sondern höchstens Verhalt**ens**maßnahmen. Ein Oberstes Parteigericht hätte das gewußt und diesen Fehler keinesfalls noch wiederholt!

Außer dem *"Befehl des Führers des SS-Abschnittes XXXVI SS-Oberführer Feil"* zur Bildung von Rollkommandos hat das Gericht nicht geklärt, wie jemand aus einem Befehl, *"eine Durchsuchung nach Waffen vorzunehmen und bei geringstem Anschein von Widerstand diesen mit jeden ("lautlosen") Mitteln zu brechen"*, den Schluß hätte ziehen sollen und müssen, daß es *"bei Durchführung dieser Verhaltungsmaßnahme"* (ohnehin kein deutscher Sprachgebrauch!) *"auf das Leben eines Juden nicht ankomme"*.

Bei Durchsicht der verschiedenartigen hier zur Debatte stehenden Urteile fällt auf, daß die unterschiedlichsten Leute von Ostpreußen bis Österreich sich angeblich genau der gleichen Formulierungen bedient haben sollen, denn stereotyp wiederholen sich die Floskeln wie *"Nacht der langen Messer"*, *"auf das Leben-eines Juden komme es nicht an"*, *"Juden im Schlafzimmer überrascht und ermordet"*, *"kein unlauterer Beweggrund"*, *"Aktion"*, *"Befehl ausgeführt"*, ganz gleich, wer immer einen Befehl erteilte, ganz gleich welchen Inhalt er hatte, usw.. Demgegenüber liegt es naturgemäß nahe, daß ein ausländischer Fälscher oder auch ein Team solcher Leute, das mit Fälschung derartiger Geschichten befaßt ist, in die gleichartigen dümmlichen Floskeln zurückverfällt.

Abs. 4:

Nur einem Naivling kann glaubhaft gemacht werden, einem SS-Mann sei der Mord eines Juden mit dem mündlichen Hinweis anempfohlen worden, *"ihm wird nichts geschehen, ganz gleichgültig, wie die Aktion ausgeht"*. So etwas konnte weder ein SS-Führer in Aussicht stellen, noch ein SS-Mann glaubhaft akzeptieren, ganz zu schweigen davon, daß ein Oberstes Parteigericht derlei wie selbstverständlich hätte formulieren können.

Während *"SS-Hauptsturmführer Hans Aichinger dem Juden Graubert"* mit seinem Dolch *"einen Stich in die Seite versetzte"*, *"gab gleichzeitig ein anderer SS-Mann des Kommandos dem Juden einen Schlag auf den Kopf. Diese Verletzung wirkte sofort tödlich."*

Es ist absurd, angesichts eines solchen Sachverhaltes einem Obersten Parteigericht zu unterstellen, es hätte sich nicht um die Identität dieses *"anderen SS-Mannes"*, der den tödlichen Schlag versetzte, gekümmert und ihn nicht im gleichen Verfahren mitangeklagt. Laut vorliegendem Text blieb indessen dieser "andere SS-Mann" anonym.

Abs. 7 + 8:

Schreibfehler: *"sympatisch"* anstatt "sympathisch"; *"weitegehende Aktion"* anstatt "weitgehende Aktion" (ohnehin falscher Ausdruck, es hätte "großangelegte Aktion" heißen müssen).

Das Oberste Parteigericht übernahm die angebliche Bekundung von Gauleiter Hofer, er habe den und den *"Eindruck"* von der Ansprache Dr. Goebbels' in München gewonnen, und dieser sei für ihn Anlaß gewesen, sofort *"die Anweisungen an seine Führerschaft in Innsbruck weiterzugeben"*. Weder wird dargetan, daß das Oberste Parteigericht Gauleiter Hofer als Zeuge oder Angeschuldigten einvernommen hat, noch daß es ihm Vorhaltungen darüber gemacht habe, wie er einen *"Eindruck"* in *"Anweisungen"* verwandeln konnte.

Wie verworren das Oberste Parteigericht bei "Klä-

rung" dieser Befehlsgebungsverhältnisse vorgegangen sein soll, zeigt sich auch daran, daß es Gauleiter Hofer unterstellt, *"er hat dort u.a. erklärt: ..."*, was sich dem Satz zuvor zufolge auf Innsbruck bezieht, wo er sich jedoch in jener Nacht gar nicht aufgehalten hat, denn er hatte ja im Kameradenkreis mit Dr. Goebbels auch noch gegen 22 Uhr in München gesessen und *"gab seine Anweisungen noch in der Nacht weiter"*. Auch bei ihm stößt der stereotype Eindruck auf, *"daß es auf das Leben eines Juden nicht so sehr ankomme"*.

Dann soll Hofer noch zu jenem Zeitpunkt *"den Befehl der Geheimen Staatspolizei"* gekannt haben. -- Welchen Befehl eigentlich? Im Abs. 9 erfährt man sogar von *"Befehlen an die Polizei"*, also sogleich in Mehrzahl. Woher sollte er solche Befehle, zumal zu jener mitternächtlichen Zeit, gekannt haben?

Weder hat es **einen** Befehl noch **mehrere** Befehle *"zur Durchführung von Aktionen"* in jener Nacht gegeben, sondern nur genau gegenteilige, Ausschreitungen in jedem Fall verhindern! Und diese wurden unverzüglich erteilt, nachdem mehrfach Alarmmeldungen über Synagogenbrände eingetroffen waren. Alle inzwischen bekanntgewordenen "Befehle", die in der Nacht vom 9. zum 10. November auf *"Durchführung von Aktionen"* verweisen, sind eindeutig nachgewiesene Fälschungen (vgl. ***HT*** Nr. 62).

Das Oberste Parteigericht der NSDAP soll das am 9. Februar 1939 immer noch nicht gewußt haben? Allein dieser Sachverhalt ist als Fälschungsbeweis für die ganze Geschichte dieses angeblichen Gerichtsurteils ausreichend!

Abs. 9:

Der erste Satz dieses Abschnitts läßt jede klare Denkdisposition vermissen. Der Verfasser muß wieder einmal einen "black-out" gehabt haben.

Abs. 10:

"Zwar war kein strikter Befehl erteilt", doch haben die Täter *"zweifellos auf Befehl gehandelt"*. Tötung mittels Dolch *"kann ihnen ebenfalls nicht erschwerend zur Last gelegt werden"*.

Solcher Unsinn kann wirklich nur in der Giftküche der alliierten Kriegs- und Nachkriegsfälscherwerkstätten zusammengebraut und dann von diesen dort tätigen gentlemen in die von ihnen verwalteten deutschen Beuteakten hineingeschmuggelt worden sein. Bezeichnend für diese Handhabe ist, daß sie ihre in Oberste Parteigerichtsurteile gekleideten Fantasiegeschichten noch nicht einmal für ausreichend erachteten, sondern es gleichzeitig noch für notwendig hielten, alle wirklich originalen Akten des Obersten Parteigerichtes, aber auch der unteren Parteigerichte, verschwinden zu lassen, so daß den nachwachsenden Historikern die Vergleichsmöglichkeiten entzogen bleiben.

Dieses Bemühen, die Völker an den Ermittlungen der wirklichen Haltung und den Entscheidungsgrundsätzen der Parteigerichte dauerhaft zu hindern, war dennoch zum Scheitern verurteilt, da zu viel auch über die Parteigerichte und von ihnen in der damaligen Zeit publiziert worden war, was trotz Weltkrieg und global konzipierter Vernichtung der NS-Literatur nach 1945 im bedingungslos unterworfenen Deutschland nicht alles aus der Welt geschafft werden konnte.

Deutsche Pressemeldung am 21. Dezember 1937, wiedergegeben aus *Lippische Landeszeitung*:

Todesurteil für Juden-Mörder

Das Reich gewährt allen Einwohnern Rechtsschutz
Das furchtbare Verbrechen in Bahn gesühnt

Stettin, 18. Dezember.

Das Schwurgericht Stettin verurteilte den Raubmörder Josef Reinhardt, der in der Nacht zum Bußtag mit zwei Komplicen in der pommerschen Kleinstadt Bahn den jüdischen Händler Abraham und dessen arische Ehefrau auf der Straße ermordet hatte, zum Tode. Seine beiden Komplicen, die Gebrüder Ficks, wurden zu lebenslänglichem Zuchthaus und zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt. Der Vorsitzende betonte, daß es bei der Bestrafung der Schuldigen keine Rolle gespielt habe, ob der ermordete Händler Jude gewesen sei oder nicht. Das Dritte Reich sei ein Rechtsstaat, in dem der Jude ebenso den Rechtsschutz genieße wie jeder andere. Mord bleibe Mord und werde in jedem Falle mit den schärfsten Mitteln gesühnt.

Mit dem Todesurteil gegen Reinhardt ist der Schlußstrich unter ein grausiges Verbrechen gezogen. Der Mörder und seine Helfer hatten bei dem jüdischen Händler in der Nacht zum Bußtag für 230 RM. Kleidungsstücke gekauft. Als der Händler die Ware einpacken wollte, schoß Reinhardt ihn hinterrücks in den Nacken. Der schwerverwundete Jude lief dem Fliehenden nach, erreichte ihn noch auf der Straße, aber dort traf ihn der zweite, tödlich wirkende Schuß. Inzwischen war seine Frau, die sich schon schlafen gelegt hatte, hinzugeeilt, um ihrem Mann zu helfen. Als sie den Mörder festhalten wollte, schoß Reinhardt sie ebenfalls nieder, so daß sie tödlich getroffen auf dem Pflaster liegenblieb.

Vergleiche auch die strikte Anweisung des Reichsinnenministers vom 20. August 1935, derzufolge jedem, der *"an Einzelaktionen gegen Juden teilnimmt oder dazu anstiftet"* sofortige strengste Bestrafung angedroht war. Er *"muß in Zukunft als Provokateur, Rebell und Staatsfeind betrachtet werden"*.[9]

9) ***HT*** Nr. 61 S. 26.

Reichsorganisationsleitung



Der Parteirichter

Amtliches Mitteilungsblatt des Obersten Parteigerichts der NSDAP.

Das Mitteilungsblatt des Obersten Parteigerichts erscheint monatlich einmal und kann nur durch die Post bezogen werden; Bestellungen nehmen alle Postanstalten in Deutschland zum Preise von 40 Pfg. im Vierteljahr entgegen.

Sprechstunden beim Obersten Parteigericht Donnerstag 10–1 Uhr. Außer dieser Zeit nur auf Grund fernmündlicher oder schriftlicher Vereinbarung.

Abdruck, auch auszugsweise, ohne Genehmigung des Obersten Parteigerichts verboten

Folge 10–12 April/Juni 1942 — München, den 15. Juni 1942 — 8. Jahrgang

Inhalt: Die Gerichtsbarkeit der NSDAP. . . . . Seite 17

Die Gerichtsbarkeit der NSDAP. Von Stabsleiter L. Schneider

Grundsätze der Parteigerichtsbarkeit der NSDAP,

dokumentiert im Amtlichen Mitteilungsblatt des Obersten Parteigerichts der NSDAP

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Obersten Parteigerichts der NSDAP -- *Der Parteirichter* -- erschien monatlich und war über die Post beziehbar.

Einige Auszüge aus den verschiedenen Jahren:

10. August 1934:

"Wer mit den Strafgesetzen des Staates in Konflikt kommt, handelt auch pflichtwidrig als Nationalsozialist. Wenn daher ein Parteigenosse durch ein Strafgericht des Staates abgeurteilt wird, hat das Parteigericht in jedem Fall zu prüfen, ob die der Verurteilung zugrundeliegende strafbare Handlung den abgeurteilten Parteigenossen noch würdig erscheinen läßt, Mitglied der Bewegung zu sein, ein Amt inne zu haben oder in der Zukunft übertragen zu bekommen. ...

"Der Eröffnungsbeschluß, der die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat und einen Hinweis auf die Bestimmungen der Satzung enthalten muß, die durch die Tat als verletzt angesehen werden, ist dem SA- oder SS-Führer zuzustellen."[10)]

20. September 1934:

"Wie der Führer von Anfang an gewillt war, in das morsche Gebilde eines Weimarer Staates einen festen Kern mit den Gesetzen eines gesunden Staates einzubauen und ihn mit eigenen Hoheitsrechten auszustatten, so verlieh er der N.S.D.A.P. mit diesen Schlichtungsausschüssen ihre eigene Gerichtsbarkeit, der sich jeder Parteigenosse zu unterwerfen hatte. An die Spitze dieser Gerichtsbarkeit berief der Führer einen alten Frontsoldaten und Friedensoffizier, den Pg. Generalleutnant Heinemann. Damit wollte der Führer dartun, daß er die bewährte Rechts- und Ehrauffassung des deutschen Heeres für seine Bewegung als Grundlage gesichert wissen wollte. ...

Wie der Richter im Staat dazu wissen muß, was in der Prozeßordnung steht, muß der Richter der Partei die Satzung und die Richtlinien für die Parteigerichtsbarkeit kennen. Diese sind für den Parteirichter wie jene für den Staatsrichter die maßgeblichen Gesetzbücher. In ihnen ist aufgezeichnet, was für die Partei rechtens ist. ...

Die Partei ist heute kein Verein mehr. Seit dem 1.12.1933 ist sie staatsvereinte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Mithin gelten für sie nicht mehr die für einen Verein bestimmten gesetzlichen Vorschriften. ... Damit ist die Verantwortung der Parteigerichte ungeheuer gewachsen. ...

Der politische Hoheitsträger ist der Gerichtsherr der Bewegung. Er ist Anklagebehörde und übt die vollziehende Gewalt aus. In Strafsachen darf das Parteigericht erst tätig werden, wenn er einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Insoweit ist das Verhältnis des Richters zum Hoheitsträger ähnlich dem des ordentlichen Richters zum Staatsanwalt. Der Richter untersucht und urteilt. Der Beschluß ist der Niederschlag seines Willens, den er dem Gerichtsherrn zum Vollzug zur Verfügung übermittelt. Der Richter beantragt eine Strafe, der Hoheitsträger verfügt sie und verleiht ihr Wirksamkeit. Ein Unterschied zwischen den Urteilen der staatlichen Gerichte und den Beschlüssen der Parteigerichte besteht nur insoweit, als die ordentlichen Gerichte die Bestrafung aussprechen, während die Parteigerichte die Verhängung einer Strafe beantragen, die ausgesprochen wird vom politischen Leiter. ...

Ebenso wie der Vorsitzende des Obersten Parteigerichts dem Führer unterstellt bleibt, auch wenn er in seinem richterlichen Amt unabhängig von ihm Recht sprechen muß, so ist natürlich auch der nachgeordnete Parteirichter in gleicher Weise dem politischen Leiter unterstellt. ....

Es gehören also nach wie vor die Richter des Obersten Parteigerichts zur Reichsleitung, die des Gaues zur Gauleitung, ...

Der Pflichtenkreis des Nationalsozialisten gegenüber Führer, Partei, Volk und Staat ist größer als der des anderen Volksgenossen. Daraus ergibt sich die klare Folgerung, daß der Pflichtenkreis des Nationalsozialisten die Pflichten des anderen Volksgenossen einschließt. Die Pflichten des Staatsbürgers sind festgelegt in den Gesetzen des Staates, die Zuwiderhandlung gegen sie in den Strafgesetzen des Staates mit Strafe bedrohen. Die größeren Pflichten des Parteigenossen sind verankert in Satzung und Programm, in den Anordnungen des Führers und der von ihm bestellten zuständigen Unterführer. Ihre Verletzung ist mit Strafe bedroht in den Rahmentatbeständen des § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung.

10) *Der Parteirichter*, 10. August 1934, S. 11 - 12. Diese und nachfolgende Ausgaben im Bundesarchiv Koblenz : NSD 11/3.

Diese Tatsache bedingt von vornherein eine Zweiteilung der zur Zuständigkeit der Parteigerichte gehörenden Strafsachen, nämlich

1. in diejenigen, die auch in den Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind,

2. in diejenigen, die in den Strafgesetzen nicht, besser nicht mehr, mit Strafe bedroht sind.

In den Fällen zu 1. ist die Gerichtsbarkeit der Parteigerichte eine disziplinäre, das Parteigericht hat nicht auszusprechen, daß die Strafgesetze des Staates verletzt sind, seine Tätigkeit erstreckt und beschränkt sich darauf, zu prüfen, welche Wirkung die vom staatlichen Strafrichter festgestellte oder festzustellende Verletzung des strafrechtlichen Tatbestandes für das Verhältnis des Verurteilten oder zu verurteilenden Parteigenossen zur NSDAP, also für die Frage seiner Mitgliedschaft haben muß. ...

Liegt das strafbare Verhalten des Parteigenossen jedoch klar, ..., so braucht das Parteigericht mit seiner Entscheidung nicht das Urteil des Strafgerichts abzuwarten; es spricht ja auch in seinem Beschluß nicht aus, daß der angeschuldigte Parteigenosse sich des Landesverrats, des Diebstahls schuldig gemacht hat, sondern daß er auf Grund des § 4 Abs. 2 der Satzung ehrenrührig oder den Bestrebungen der N.S.D.A.P. zuwidergehandelt hat und deswegen aus der Partei auszuschließen ist. Es muß auch als im Interesse der Partei liegend angesehen werden, daß derjenige, der in schwerwiegenden Dingen mit den Strafgesetzen in Konflikt kommt, zur Zeit seiner Aburteilung durch das Strafgericht nicht mehr Parteigenosse ist.

Die Strafsachen, die in den Strafgesetzen nicht (mehr) mit Strafe bedroht sind, umfassen das eigentliche Strafrecht der Partei, das sich auf den über die Pflichten des anderen Staatsbürgers hinausgehenden höheren Pflichtenkreis des Nationalsozialisten gründet. ...

In den Fällen der gleichzeitigen Zuständigkeit der Parteigerichte, der staatlichen Gerichte und womöglich noch der Disziplinargerichte, ist das Verfahren vor dem Parteigericht also grundsätzlich auszusetzen, bis die Entscheidung des staatlichen oder des Disziplinargerichts ergangen ist, es sei denn, daß Sachverhalt und Schuld klar liegen. ...

So muß der eine Voruntersuchung abschließende und das Hauptverfahren einleitende Eröffnungsbeschluß in erster Linie die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat enthalten. ...

Das Gericht hat zu prüfen, ob der festgestellte Tatbestand einen Verstoß gegen die Strafbestimmungen der Satzung darstellt. Bejaht es diese Frage, so ist der Angeschuldigte schuldig zu sprechen. ...

Ein Parteigenosse, womöglich noch ein Amtsträger der Partei, der sich strafbar macht nach den Gesetzen des Staates, soll grundsätzlich nach diesen Gesetzen bestraft und strenger bestraft werden als der andere Volksgenosse, weil er sich als Nationalsozialist strafwürdig verhalten hat. ..."[11)]

10. März 1935:

"Anordnung 15/35:

Die Parteiorganisationen und Gliederungen der Bewegung haben in den meisten Teilen Deutschlands Anordnungen erlassen des Inhalts, daß ihren Angehörigen das Tragen der Uniform nach 24 Uhr abends in den Wirtschaften oder in der Öffentlichkeit überhaupt ohne besonderen Erlaubnisschein verboten ist. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird in den meisten Fällen durch besondere Streifen überwacht."[12)]

10. April 1935:

"Als Grundlage für die Rechtsprechung innerhalb der Partei ist die Rede des Führers vom 13.7.1934 ebenfalls von unschätzbarem Wert. Er sagte darin:

'Wenn vom Volke gefordert wird, daß es seiner Führung blind vertraut, muß diese Führung dieses Vertrauen aber auch durch Leistung und durch besonders gute Aufführung sich verdienen. Fehler und Irrtümer mögen im einzelnen unterlaufen. Sie sind auszumerzen. Schlechte Aufführung, Trunkenheit, Exzesse, Belästigungen friedlicher, anständiger Menschen aber sind eines Führers unwürdig, nicht nationalsozialistisch und in höchstem Maße verabscheuungswürdig. Ich habe daher auch stets gefordert, daß an das Benehmen und die Aufführung nationalsozialistischer Führer höhere Anforderungen gestellt werden als bei übrigen Volksgenossen. ...

Ich wünsche daher auch nicht, daß Nationalsozialisten wegen solcher Delikte milder beurteilt und bestraft werden als sonstige Volksgenossen, sondern ich erwarte, daß ein Führer, der sich so vergißt, strenger bestraft wird, als im gleichen Fall ein unbekannter Mann. Und ich möchte hier keinen Unterschied wissen zwischen Führern der politischen Organisationen und Führern der Formationen unserer SA, SS, HJ usw.' "[13)]

15. Juni 1942:

Stabsleiter Ludwig Schneider:

"Die Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit ergeben sich aus der Zweckbestimmung und Zielsetzung der Partei und damit aus dem programmatischen Wollen des Führers und den Forderungen seines Parteiprogramms. Durch sie werden die Pflichten des einzelnen Parteigenossen begründet, über deren Innehaltung die Parteigerichtsbarkeit zu wachen und deren Verletzung sie zu ahnden hat. ...

Sie wird folgerichtig vielfach wegen Verletzung des besonderen und größeren Pflichtenkreises des Parteigenossen mit Strafen einschreiten müssen, ohne daß der gleiche Sachverhalt für einen anderen Volksgenossen strafbar sein könnte, gleichviel, welcher Organisation oder Gemeinschaft innerhalb des deutschen Volkes er angehört. Der Parteigenosse hat immer mehr Pflichten, welchem Beruf er auch angehören mag. Niemand kann infolgedessen mehr Pflichten verletzen. ...

Soweit der Parteigenosse gegen den Pflichtenkreis des Volksgenossen verstößt, dessen Verletzung in den Strafgesetzen des deutschen Volkes mit Strafe bedroht ist, untersteht er dem staatlichen Strafgericht. Die Zuständigkeit der Parteigerichte ist hier entweder eine zusätzliche oder eine primäre. Wenn durch die abzuurteilende Tat wichtige Interessen der Partei nicht berührt werden, wird sich die Parteigerichtsbarkeit darauf beschränken, entweder den Ange-

11) *Der Parteirichter*, 20.9.1934, S. 15 - 24

12) *Der Parteirichter*, 10. März 1935, S. 48.

13) *Der Parteiurichter*, 10. April 1935, S. 54.

schuldigten mit Einstweiliger Verfügung aus der Partei auszuschließen und für seine endgültige Entscheidung den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten oder aber nach Abschluß des staatlichen Strafverfahrens zu prüfen, welche Folgerungen die Partei aus dem der Verurteilung zugrundeliegenden Tatbestand zu ziehen hat. Sind durch die abzuurteilende Straftat wichtige Interessen der Partei berührt, entweder wegen der Person des Täters oder der Tatumstände, ist die primäre Zuständigkeit der Parteigerichtsbarkeit gegeben. In einem zunächst mit möglichster Beschleunigung durchgeführten Parteigerichtsverfahren wird der Parteigenosse parteigerichtlich bestraft und dann den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zur Bestrafung nach den Strafgesetzen des Reiches übergeben. ...

Die praktische Anwendung dieser Grundsätze erfolgt seit Jahren reibungslos. Wenn gegen einen Parteigenossen wegen Handlungen, die er als Beamter begangen hat, auf Antrag des zuständigen Hoheitsträgers ein Parteigerichtsverfahren durchgeführt werden soll, wird die Sache dem Obersten Parteigericht vorgelegt, dessen Genehmigung zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Das Oberste Parteigericht gibt der zuständigen Obersten Reichsbehörde von den erhobenen Anschuldigungen Kenntnis mit einem Vorschlag, zunächst das Dienststrafverfahren zu führen oder aber mit der Durchführung des parteigerichtlichen Verfahrens einverstanden zu sein, je nachdem die erhobenen Vorwürfe nach Auffassung des Obersten Parteigerichts überwiegend eine Pflichtverletzung des Parteigenossen oder des Beamten darstellen. ...

Dabei wird in aller Regel ein Sachverhalt, der die strafweise Entfernung aus dem Amt zur Folge hatte, auch den Ausschluß aus der Partei erforderlich machen, ebenso wie der Ausschluß aus der Partei grundsätzlich die weitere Verwendung als Beamter ausschließt.. ...

Gegen einen Kreisleiter und Oberbürgermeister wird z.B. der Vorwurf erhoben, er habe sich unter Mißbrauch seines Partei- und Staatsamtes ungerechtfertigte Vorteile verschafft. Er habe als Kreisleiter den Verkauf eines jüdischen Anwesens zu besonders billigem Preis an die ihm als Oberbürgermeister unterstehende Wohnungsbaugesellschaft veranlaßt, von dieser das Grundstück gegen geringe Bezahlung, im wesentlichen gegen Eintragung einer Hypothek erworben, um es nach geringen Umbauten dem Staat zu einem um 200 v.H. höheren Preis zum Kauf anzubieten. Dieser Tatbestand enthält Handlungen als Kreisleiter, als Beamter und Privatmann und damit als Parteigenosse. Außerdem werden noch Anschuldigungen erhoben, die seine parteiinterne Tätigkeit als Kreisleiter betreffen. Dieser einheitliche Vorgang kann nicht auseinandergerissen und aufgeteilt werden in dienstliche Handlungen des Kreisleiters und dienstliches und außerdienstliches Verhalten des Beamten mit jeweils verschiedener Zuständigkeit. Das Verfahren wird folgenden Gang nehmen:

Das Gaugericht legt die Sache dem Obersten Parteigericht vor. Das Oberste Parteigericht wendet sich an den Reichsminister des Innern mit dem Vorschlag, der sofortigen Durchführung des parteigerichtlichen Verfahrens zuzustimmen, da die Vorwürfe überwiegend den Kreisleiter beträfen und zweckmäßigerweise in einem Verfahren geprüft würden. Ist der Reichsminister des Innern damit einverstanden und beurlaubt er den Oberbürgermeister, so vollzieht das Oberste Parteigericht auf Beschwerde des Angeschuldigten den durch das Gaugericht beantragten Ausschluß.

Nunmehr wird auf Grund der rechtskräftigen parteigerichtlichen Entscheidung das abgekürzte Dienststrafverfahren durchgeführt.

Diese verfahrensmäßige Behandlung ist durch Anordnungen des Obersten Parteigerichtes aus dem Jahre 1936 festgelegt. ...

»Zuwiderhandlungen gegen die Bestrebungen der Partei«, wie die Satzung Verstöße gegen die Pflichten nennt, die sich aus einer bestimmten Zielsetzung oder Aufgabe der Partei ergeben, sind immer dann mit Ausschluß aus der Partei zu bestrafen, wenn eine Verallgemeinerung des festgestellten Sachverhalts die Schlagkraft und Geschlossenheit der Partei schwächen, sie untauglich machen würde zur Durchsetzung der gestellten Aufgabe. Persönliche Anständigkeit, Verdienste und sonstige in der Person des Täters liegende Milderungsgründe müssen hinter diesem grundlegenden Gesichtspunkt in der Strafzumessung ebenso zurücktreten, wie das Interesse des einzelnen hinter dem der Gemeinschaft zurückzutreten hat. Ein schwerer Disziplinverstoß auch eines verdienten alten Parteigenossen muß mit Ausschluß bestraft werden zur Aufrechterhaltung der Disziplin. ...

Muß auch nur eine festgestellte Handlung als zwangsläufige Auswirkung eines schlechten Charakters gewertet werden, dann können Verdienste oder sonstige Milderungsgründe dem Ausschluß nicht entgegenstehen. ..." [14]

14) *Der Parteirichter*, München 15. Juni 1942, S. 17 - 21.



"Demonstrativ errichtete die Ortsgruppe Köln des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten (RjF) ein Ehrenmal für die jüdischen Opfer des Ersten Weltkrieges: »Unseren Gefallenen«. Zu der Feierstunde auf dem jüdischen Friedhof Köln-Bocklemünd am 8. Juli 1934 versammelten sich 3.000 Menschen. Abordnungen aller deutsch-jüdischen Organisationen, Sport- und Jugendgruppen waren erschienen."

Günter Bernd Ginzel, "Jüdischer Alltag in Deutschland 1933 - 1945", Düsseldorf 1993, S. 46.

Behandlung von "enemy aliens" in anderen Ländern

Was sich im Reich innenpolitisch auf dem Gebiet der Judenverdrängung speziell seit April und November 1938 ereignet hat, ist -- gemessen an unbeschwerten Friedensbedingungen -- grundsätzlich zu verurteilen. Ebenso sicher ist aber auch, daß sich eine Herrschaft der Israelis oder Bolschewisten unter analogen Verhältnissen noch um ein Vielfaches verheerender gegenüber einer von ihnen als mit auswärtigen Ländern verbunden betrachteten Minderheit ihres Landes ausgewirkt hätte. Ein solches Urteil ist bereits angebracht, wenn man die Maßstäbe und Praxis in ihren eigenen Nationen selbst aus Zeiten zugrundelegt, da ihnen niemand den Krieg erklärt hat. Ohne Weltwirtschaftsboykott und Kriegserklärung schon ab Frühjahr 1933 wäre die Entwicklung in Deutschland grundsätzlich anders verlaufen! Wie kann man nur das kommunistische Terrorstreben nach Weltherrschaft in Zusammenarbeit mit den ähnlich aggressiven zionistischen "heiligen Kriegern" und dem US-Präsidenten F.D. Roosevelt, der dem gleichen Ziel auf Weltdominanz entgegenstrebte, bei solchen Bewertungen ausklammern? Wie kann man auch das dem deutschen Volk von den Versailler Siegermächten angetane Unrecht, das schon damals auf Existenzvernichtung angelegt war, verschweigen? Politik setzt sich nun einmal aus Aktionen und Reaktionen zusammen. Die Aktionen jedoch bestimmten seit 1918 ausschließlich die Sieger und Mitsieger von Versailles!

Kriegführende jedoch -- und der am 24.3.1933 mit unerbittlicher Hartnäckigkeit geführte Krieg bis zur Vernichtung des Deutschen Reiches war mutwillig und ohne berechtigte Veranlassung vom Zaun gebrochen worden! -- laden eine gewaltige Verantwortung nicht nur für sich selbst, sondern für eine unübersehbare Vielzahl anderer Menschen auf sich, was in keiner Analyse verschwiegen werden darf.

Gerade solche Vergleiche sind notwendig, um Existenzfragen von Völkern in bedrohlichen Krisen neutral bewerten zu können.

Wie z.B. Großbritannien mit seinen "enemy aliens" (also feindlichen Ausländern) umgegangen ist (Frankreich und die USA haben sie kurzerhand alle interniert), dafür ein kurzer Ausschnitt aus einer historischen Untersuchung:

"Der Geheimdienst MI 5 war schon vor Kriegsausbruch ermächtigt worden, alle als verdächtig geltenden »enemy aliens« bei Beginn der Feindseligkeiten zu verhaften, dagegen sollten alle anderen von besonderen Tribunalen auf ihre Zuverlässigkeit und Loyalität geprüft und, bei nicht auszuräumendem Verdacht, interniert werden, bei positiver Beurteilung jedoch in Freiheit verbleiben. ...

Die 112 Tribunale überprüften, meist unter dem Vorsitz eines Juristen, während der ersten Kriegsmonate im ganzen Land über 73.000 Deutsche und Österreicher, die Mehrzahl Flüchtlinge, dazu sogenannte Alteingesessene und andere, die sich zufällig bei Kriegsbeginn in Großbritannien aufgehalten hatten. ...

Sir Neville Blands Bericht, in dem er davor warnte, keinem Deutschen oder Österreicher zu trauen, wurde von der BBC gesendet und gab den Politikern nun handfeste Argumente. Churchill sprach sich jetzt eindeutig für die Internierung aus:

'Es sollte eine großangelegte Verhaftungsaktion zur Festnahme der feindlichen Ausländer und Verdächtigten durchgeführt werden. Es ist besser, wenn diese Personen hinter Stacheldraht sind. Die Internierung würde für alle deutsch sprechenden Personen wahrscheinlich mehr Sicherheit bedeuten, denn bei zunehmenden Luftangriffen wird sich die Öffentlichkeit erregen, und diese Menschen wären in großer Gefahr, befänden sie sich noch in Freiheit.' ...

... daß Innenminister Anderson nun der Verhaftung aller britischen Staatsbürger, die in der »British Union of Fascists« eine prominentere Rolle spielten, zustimmte. Während »feindliche Ausländer« ohne Gerichtsbeschluß, allein auf Grund des Rechtsmittels des »Royal Prerogative«, verhaftet werden konnten, mußte bei der Festnahme britischer Staatsbürger die Notstandsgesetzgebung die juristische Grundlage abgeben. ...

Das Home Defence (Security) Executive (Committee) hatte fast unbegrenzte Befugnisse. Bis zum heutigen Tage sind über seine Tätigkeit keine Dokumente öffentlich zugänglich. ...

In der Kabinettsitzung vom 11. Juni 1940 wurde das letzte Stadium der Masseninternierung beschlossen. ...

Es ist auf Grund der noch immer nicht vollständigen Freigabe aller Dokumente kaum möglich, eine komplette Liste aller Lager in Großbritannien zu erstellen, die sich von Southampton bis ins schottische Knapdale erstreckten." 15)

Und Großbritannien ist eine Insel, hat auch später die Internierten in seine überseeischen Dominions verfrachtet, Kampfwillige gegen Deutschland -- so auch u.a. Sebastian Haffner alias Raimund Pretzel -- wieder freigelassen. Doch merkwürdig, man kann Bücher dieser Art zur Hand nehmen wie man will: Niemand empört sich im Falle irgendeiner der alliierten Mächte einschließlich der Sowjetunion über die mit einer Internierung verbundenen Berufsentlassungen, Enteignungen, Deportationen, Zwangsarbeit. Das alles wird schweigend übergangen.

Ganz anders im Fall Deutschland: hier sind solche Verhältnisse schon dann Verbrechen, wenn trotz Kriegszustandes keine Internierung, sondern Auswanderung beabsichtigt war und man Jahre nach Kriegserklärung des internationalen Judentums abgewartet hatte, ehe eine Ausschaltung der "enemy aliens" aus der Wirtschaft verfügt wurde.

15) Gerhard Hirschfeld (Hrsg.), "Exil in Großbritannien", Stuttgart 1983, S. 157 - 165.

Dokumente, die einiges klären

"Im Frühjahr 1938 gab es noch praktizierende Ärzte und Zahnärzte in Deutschland, die an die Abrechnung mit den Ortskrankenkassen angeschlossen waren, was ihnen genügend Patienten sicherte.

Wilson (Hugh R. Wilson = US-Botschafter in Berlin) übermittelte Staatssekretär Hull, daß im Jahre 1938 10% der praktizierenden Rechtsanwälte in Deutschland Juden waren, obwohl die Juden weniger als 1% der Bevölkerung ausmachten. ...

Die Vereinigten Staaten nahmen Anstoß an einem deutschen Gesetz vom 30. März 1938, welches die jüdische Kirche ihrer Stellung entkleidete, eine der staatstragenden Kirchen in Deutschland zu sein. Dies bedeutete, daß der deutsche Staat nicht mehr die Kirchensteuern für die jüdische Kirche einzog und an die jüdischen Gemeinden weiterleitete, sondern diese Aufgabe den jüdischen Gemeinden selbst überließ, während die Finanzierung der evangelischen und katholischen Kirche weiterhin mit der vom Staat erhobenen Steuer erfolgte.

Die Lage, die in Deutschland mit diesem Gesetz geschaffen wurde, befand sich in Übereinstimmung mit der allgemeinen Praxis in England, wo die öffentlichen Steuereinnahmen der Anglikanischen Kirche zuflossen, während die jüdischen Kirchen nichts erhielten."[16]



SSD Berlin Nr. 82 vom 12.11.1938

An Landesregierungen, Reichsstatthalter, Oberpräsidenten, Reichskommissare für das Saarland und Sudetenländer.

Alle in gesetzlichen Grundlagen entbehrenden Maßnahmen gegen jüdische, wirtschaftliche Unternehmen, wie Einsetzen von Treuhändern, Sperrungen von Konten und dergleichen, sind bei Meidung der persönlichen Haftung der Verantwortlichen sofort einzustellen und zurückzunehmen.

Reichsgesetzliche Regelung folgt.

gez. Dr. Frick
Reichsinnenminister

Zusatz für Baden

zur Kenntnis und Beachtung
gez. Bad. Innenminister.

Aufgenommen durch Gend.Obermeister Lutz.[17]



Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden. Vom 30. April 1939.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Lockerung des Mieterschutzes

Ein Jude kann sich auf den gesetzlichen Mieterschutz nicht berufen, wenn der Vermieter bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist. Dies gilt nicht, wenn auch der Vermieter Jude ist.

§ 2

Vorzeitige Kündigung

Ein Mietvertrag kann, wenn nur ein Vertragsteil Jude ist, von dem anderen jederzeit mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden, auch wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart ist. Der Vermieter kann jedoch für einen früheren als den vertraglich zulässigen Termin nur kündigen, wenn er bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist.

§ 3

Untermieter

Juden dürfen Untermietverträge nur mit Juden abschließen. Die Erlaubnis des Vermieters ist nicht erforderlich, wenn dieser auch Jude ist.

§ 4

Unterbringung

(1) Ein Jude hat in Wohnräumen, die er als Eigentümer oder auf Grund eines Nutzungsrechtes innehat oder die er von einem Juden gemietet hat, auf Verlangen der Gemeindebehörde Juden als Mieter oder Untermieter aufzunehmen. ... - § 14

Berlin, den 30. April 1939.[18]

16) *The Journal of Historical-Review*, summer 1983, S. 207; Institute for Historical Review, Torrance / California 90505, P.O. Box 1306.

17) Bundesarchiv Koblenz: R 58/ 276 / 140

18) Reichsgesetzblatt 1939, Teil I S. 864 - 865.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
Bielefeld
II B 4 - 4036/39



Bielefeld, den 22. September 1939.

Rundverfügung Nr. 92/39.

Betrifft: Zuweisung von besonderen Lebensmittelgeschäften an Juden.
Vorgang: Meine Rundverfügung Nr. 84/39 vom 13.9.39.

Es hat sich herausgestellt, dass die Durchführung der Zuweisung von besonderen Lebensmittelgeschäften an Juden auf Schwierigkeiten gestossen ist. Ich hebe daher die vorbezeichnete Rundverfügung auf. Der Verkauf an Juden ist bei dem alten Zustand zu belassen, bis weitere Weisung ergeht.

Sollten irgendwelche Schwierigkeiten bei der Abgabe von Lebensmitteln an Juden auftreten, bitte ich zu berichten.
In Vertretung: gez. Dr. Fest.[19]

Der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 4. Dezember 1939

IV W I 56/39-7808
An die Schaumburg-Lippische Landesregierung in Bückeburg
Auf den Bericht vom 15.9.1939 -- II 4706 --
Betr.: Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Die Ansammlung von Mitteln bei der Reichsvereinigung der Juden ist zwar in vollem Gange, sie ist jedoch z.Zt. noch nicht so weit fortgeschritten, daß die Reichsvereinigung und ihre unteren Stellen in der Lage sind, die Unterstützung hilfsbedürftiger Juden in vollem Umfange durchzuführen. Bis die Reichsvereinigung hierzu imstande ist, bleibt nichts anderes übrig, als sich mit der Notwendigkeit eines ergänzenden Eingreifens der deutschen öffentlichen Fürsorge abzufinden. Ich ersuche jedoch, mir über die Höhe der Unterstützungen zu berichten, die der Provinzialverband für jüdische Wohlfahrtspflege in Hannover (Bezirksstelle der Reichsvereinigung der Juden) in dem Falle, der zu Ihrem Bericht Anlaß gegeben hat, zahlt.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Im Auftrag gez. Ruppert
An den Deutschen Gemeindetag Berlin NW 40.[20]



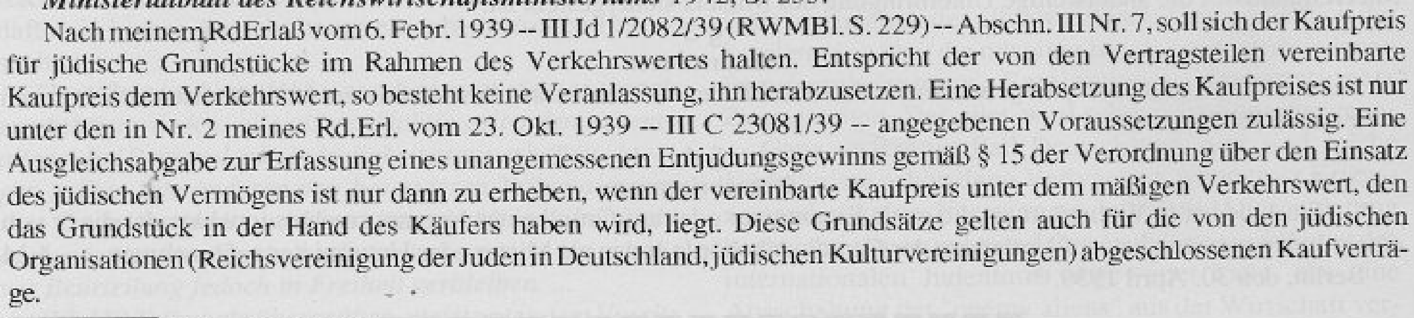
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft -- ***Reichsministerialblatt*** 1940, S. 301:[21]

Rd.Erlaß RfE + Lw vom 2.3.1940 -- VIII B 2 - 14408 --

Für die Anwendung der Vorschriften der 2. Durchf.-verordnung vom 18.1.40 (RGBl. I S. 188) zur Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens:

Einziehung (Erhebung, Beitreibung) von Geldleistungen ... sind den Finanzämtern zu übertragen.

Für die Entscheidungen in dem Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich zu beachten, daß ein allgemeines politisches und volkswirtschaftliches Interesse daran besteht, die weitere Entjudung des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes auf der Grundlage freiwilliger Veräußerungsverträge zu fördern.



Rd-Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. Mai 1941 -- III 5/13 108/42 --
Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums 1942, S. 235:

Nach meinem RdErlaß vom 6. Febr. 1939 -- III Jd 1/2082/39 (RWMBl. S. 229) -- Abschn. III Nr. 7, soll sich der Kaufpreis für jüdische Grundstücke im Rahmen des Verkehrswertes halten. Entspricht der von den Vertragsteilen vereinbarte Kaufpreis dem Verkehrswert, so besteht keine Veranlassung, ihn herabzusetzen. Eine Herabsetzung des Kaufpreises ist nur unter den in Nr. 2 meines Rd.Erl. vom 23. Okt. 1939 -- III C 23081/39 -- angegebenen Voraussetzungen zulässig. Eine Ausgleichsabgabe zur Erfassung eines unangemessenen Entjudungsgewinns gemäß § 15 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens ist nur dann zu erheben, wenn der vereinbarte Kaufpreis unter dem mäßigen Verkehrswert, den das Grundstück in der Hand des Käufers haben wird, liegt. Diese Grundsätze gelten auch für die von den jüdischen Organisationen (Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, jüdischen Kulturvereinigungen) abgeschlossenen Kaufverträge.

---

19) Bundesarchiv Koblenz: R 58/ 276/ 239.
20) Bundesarchiv Koblenz: R 36/1022 fol. 1 - 193, S. 66. -- Weitere Kopfbogeneinzelheiten hier nicht angeführt; Abschrift, Stempel Deutscher Gemeindetag 6. Dez. 1939, schriftlich beglaubigt, Assistent Kipke, Stempel Reichsministerium des Innern.
21) Bundesarchiv Koblenz: RD 82/14.

Das Vermögen dieser Organisationen steht unter der Aufsicht des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD; es wird im Reichsinteresse verwaltet und eingesetzt (10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 -- RGBl I S. 1097). Es besteht ein Interesse daran, daß dieses Vermögen bei der Veräußerung einzelner Gegenstände nicht im Werte vermindert wird.

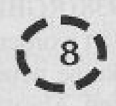
Bei Verkäufen durch jüdische Organisationen ist von Auflagen, wonach der Kaufpreis auf ein Sperrkonto bei einer Devisenbank einzuzahlen ist, abzusehen. Da die jüdischen Organisationen unter der Aufsicht des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD stehen, sind solche Auflagen nicht nur nicht erforderlich, sondern erschweren sogar die Verfügung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD über die Kaufpreise.

An die für die Entjudung zuständigen Verwaltungsbehörden.

7

20.5.1940: Öffentliche Fürsorge für Juden ehemals polnischer und tschecho-slowakischer Staatsangehörigkeit

Die fürsorgerechtlichen Vereinbarungen mit dem ehemals polnischen Staat und der ehemaligen Tschecho-Slowakei sind mit der Auflösung der genannten Staaten außer Kraft getreten. Die Juden ehemals polnischer Staatsangehörigkeit gehören als staatenlose Juden gemäß § 3 Abs. 1 der 10. VO zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.39 der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland an. Für sie hat somit die Reichsvereinigung gemäß § 12 der VO vom 4.7.39 im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu sorgen. Die protektoratsangehörigen Juden fallen als Juden fremder, d.h. nichtdeutscher Staatsangehörigkeit unter § 3 Abs. 3 der VO vom 4.7.39. Sie gehören daher nicht von selbst der Reichsvereinigung an, können ihr aber beitreten. Nach dem allgemeinen fürsorgerechtlichen Grundsatz, wonach jeder Hilfsbedürftige zunächst auf allen ihm selbst zur Verfügung stehenden Wegen versuchen muß, ohne öffentliche Fürsorge auszukommen, wird von den hilfsbedürftigen Juden fremder Staatsangehörigkeit zu verlangen sein, daß sie gemäß § 3 Abs. 3 der VO vom 4.7.39 der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland beitreten und damit einen Anspruch auf Unterstützung durch die Reichsvereinigung gemäß § 12 der VO vom 4.7.39 erwerben. Lehnen sie diesen Beitritt ab, so ist ihnen öffentliche Fürsorge zu versagen. Treten sie der Reichsvereinigung bei, so kann eine Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge nur insoweit in Frage kommen, als die Mittel der Reichsvereinigung zur Unterstützung nicht ausreichen.[23]



Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Inspektion des zivilen Luftschutzes

...Bl. d 18.12 Nr. 49/40 (2 I B).

Berlin, den 7. Oktober 1940

Betreff: Benutzung der LS-Räume durch Juden.

An das Luftgaukommando x.x. VII x.x.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Stellvertreter des Führers wird darauf hingewiesen, daß bei Fliegeralarm Juden der Zutritt zu öffentlichen und sonstigen LS-Räumen nicht versagt werden kann, da andernfalls Unzuträglichkeiten zu befürchten sind, die sich auch auf die deutschblütige Bevölkerung nachteilig auswirken könnten. Falls mehrere LS-Räume vorhanden sind, sollen die Juden in einem derselben gesondert untergebracht werden. Steht nur ein LS-Raum zur Verfügung, wird es zweckmäßig sein, durch Abtrennung eines Teils des LS-Raumes die Möglichkeit zu schaffen, daß die Juden getrennt von deutschblütigen Insassen den LS-Raum benutzen können.

Im Auftrag
gez. Großkreutz[22]



"Jüdische und nichtjüdische Arbeitskollegen. Die Ausschließung der Juden vom Arbeitsplatz hing nicht zuletzt vom Einfluß der Nationalsozialisten unter der Belegschaft ab. In der Privatwirtschaft konnten daher Juden vereinzelt noch eine längere Zeit beschäftigt werden."

Günter Bernd Ginzel, "Jüdischer Alltag in Deutschland 1933 - 1945" aaO. S. 90.

22) Bundesarchiv Koblenz: R 58/276, -- 257.

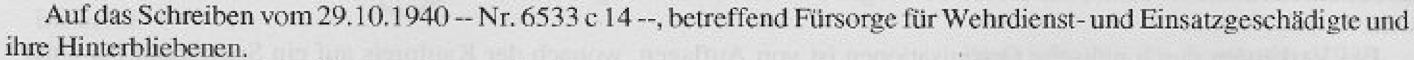
23) Nachrichtendienst DGT, 20.5.1940. -- Bundesarchiv Koblenz: R 36/1022 fol 1-193, S. 88.

Der Reichsminister des Innern (9) Berlin, den 20. März 1941

IV W I 91 / 40 - 7410



An das Bayerische Staatsministerium des Innern in München.



Auf das Schreiben vom 29.10.1940 -- Nr. 6533 c 14 --, betreffend Fürsorge für Wehrdienst- und Einsatzgeschädigte und ihre Hinterbliebenen.

Nach § 35 Abs. 3 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Mass der öffentlichen Fürsorge in der Fassung VO. über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19.11.1938 (RGBl.I S. 1649) ist die gehobene Fürsorge der §§ 18 bis 32 der Reichsgrundsätze nur schwerkriegsbeschädigten Juden selbst, nicht auch ihren Angehörigen zu gewähren (vgl. Anmerkung 9 Satz 2 und 3 zu Art. 1 der Vo vom 19.11.1938 bei Pfundtner/Neubert). Hieraus folgt, dass der Jude Wassermann nicht gemäss dem RdErl. vom 6.6.1940 (RMBliV. S. 1083), sondern nach den allgemein für Juden geltenden Vorschriften des § 35a Abs. 1 und 2 der Reichsgrundsätze in Verbindung mit § 12 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939 (RGBl.I S. 1097) zu unterstützen ist. Zu der letztgenannten Vorschrift stelle ich klar, dass die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland als Trägerin der jüdischen freien Wohlfahrtspflege nur dann für hilfsbedürftige Juden einzutreten hat, wenn diese gemäss § 3 der Verordnung vom 4.7.1939 Mitglieder der Reichsvereinigung sind. In den Ausnahmefällen der Absätze 2 und 3 des § 3 der VO. vom 4.7.1939 hat die öffentliche Fürsorge gemäss § 35a Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2 der Reichsgrundsätze zu helfen.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis. Abschrift eines Berichts des Oberbürgermeisters der Hauptstadt der Bewegung vom 23.10.1940, aus dem sich die Einzelheiten des Falles ergeben, ist beigefügt.

Im Auftrag gez. Ruppert, beglaubigt, Unterschrift, Stempel, Kanzlei Reichsministerium des Innern.

An den Deutschen Gemeindetag in Berlin NW 40, Alsenstr. 7; Stempel hiervon 26. März 1941[24)]

Reichsministerium des Innern Berlin, den 6. Oktober 1941

Unterabteilung I Star

An die Unterabteilung IV W z. Hd. von Herrn Ministerialrat Ruppert (10)

Betrifft: Unterstützung schwerkriegsbeschädigter Juden.

Auf das Schreiben vom 4. September 1941 -- IV W I 70/41 - 7410.

Ich stimme Ihrer Auffassung zu, daß in erster Linie an die Fernhaltung jeder Fürsorgetätigkeit der Fürsorgeverbände für Juden zu denken ist. Meines Erachtens kann die Frage der Zuständigkeit auch in rechtlicher Hinsicht kaum in Zweifel gezogen werden, da gemäss § 35a Absatz 1 Satz 1 der Reichsgrundsätze in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1938 (RGBl. I Seite 1649) die Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit schlechthin zur Aufgabe der jüdischen Wohlfahrtspflege erklärt worden ist. § 12 der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I Seite 1097) hat insoweit keine neue Fürsorgeverpflichtung und auch keine neue, von der angeführten Vorschrift abweichende Zuständigkeit geschaffen. Absatz 3 des § 35 a aaO. kann m.E. nur die Festsetzung des Maßes der Fürsorge bezwecken.

Diese letzte Feststellung ist wohl in jedem Falle unzweifelhaft, so daß auf die Einhaltung des den schwerkriegsbeschädigten Juden zugestandenen Maßes der Fürsorge unter allen Umständen geachtet werden muss. Die Streitfrage über die Zuständigkeit darf nicht zu einer Benachteiligung der Anspruchsberechtigten führen. Sollte aus Zweckmässigkeitserwägungen davon abgesehen werden, die Reichsvereinigung der Juden als Fürsorgeträger mit Rücksicht auf deren finanzielle Lage zu belasten, so wird die Einschaltung der öffentlichen Fürsorge nicht zu umgehen sein.

Ich bitte mich weiter zu beteiligen.

Im Auftrag gez. Dr. Feldscher, Beglaubigt[25)]



Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 25. November 1941.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht deutscher Staatsangehöriger sein. ...

§ 3

(1) Das Vermögen des Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Dem Reich verfällt ferner das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen. ...

§ 8

(1) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen, trifft der Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

(2) Die Verwaltung und Verwertung des verfallenen Vermögens liegt dem Oberfinanzpräsidenten Berlin ob. ...

§ 10

(1) Versorgungsansprüche von solchen Juden, die gemäß § 2 die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, erlöschen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Verlust der Staatsangehörigkeit eintritt.

24) Bundesarchiv Koblenz: R 36/1022 fol 1 - 193, S. 142. -- weitere Kopfbogen-Einzelheiten hier nicht angeführt.

25) Bundesarchiv Koblenz, ebenda S. 183. Das Az war in der übersandten Kopie nicht vollständig lesbar.

(2) Soweit in den Versorgungsgesetzen vorgesehen ist, daß Angehörigen im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder ähnliche Bezüge gewährt werden, kann diesen Angehörigen, solange sie sich im Inland aufhalten, vom Zeitpunkt des Wegfalls der Versorgungsbezüge gemäß Abs. 1 ab ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag kann an nichtjüdische Angehörige bis zur Höhe der entsprechenden Hinterbliebenenversorgung, an jüdische Angehörige bis zur Hälfte dieser Bezüge bewilligt werden. Kinderzuschläge werden nur an nichtjüdische Versorgungsempfänger gewährt.

§ 11

Um Härten zu vermeiden, die aus dem Vermögensverfall entstehen, kann der Reichsminister der Finanzen eine von den Vorschriften der § 3 - 7, § 9 abweichende Regelung treffen. Das gilt auch für Fälle, in denen das Vermögen auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) für verfallen erklärt worden ist oder in Zukunft für verfallen erklärt wird.

.... § 13 [27)]



Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 1. Juli 1943.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.

(2) Die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759) gilt nicht mehr für Juden.

§ 2

(1) Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich.

(2) Das Reich kann jedoch den nichtjüdischen Erbberechtigten und Unterhaltsberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Ausgleich gewähren. .... - § 4

13

10.7.1943 RWM Rd-Erlaß

Umwandlung von Auswandererguthaben in Sperrguthaben. Guthaben von Auswanderern bleiben als dem Reich gehörend bestehen

Rd.Erlaß MMF (O 5210 - 350 VI)

Vermögen der Reichsvereinigung:

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland besteht einstweilen und ihr Vermögen verbleibt bei ihr. Das Vermögen steht unter Verwaltung des Reichsfinanzministeriums, das die Vorschriften der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz anzuwenden hat gegenüber dem Vermögen, welches dem Reich verfallen ist. Die Verwaltung bezieht sich nicht auf die Geschäftsführung für verschiedene Vermögenswerte, die früher in Händen der Reichsvereinigung waren. (z.B. Krankenhäuser, Wohlfahrtseinrichtungen)[26)]

Deutscher Gemeindetag 14 Berlin, den 11. Nov. 1943

III 978/43

An den Herrn Oberbürgermeister, Duisburg

Betr.: Öffentliche Fürsorge für Juden, zum Schreiben vom 17.8.1943 -- Amt 70/02. --

Entgegen der vom Deutschen Gemeindetag vertretenen Auffassung hat sich der Reichsminister des Innern in einem nichtveröffentlichten Erlaß vom 20.7.1942 -- IV W I 11/42 - 7808 -- dahin ausgesprochen, daß es bei hilfsbedürftigen, in privilegierter Mischehe lebenden Juden, die gemäß § 3 Abs. 2 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1097) der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland nicht anzugehören brauchen, aus grundsätzlichen, mit der Rechtstellung der in privilegierter Mischehe lebenden Juden zusammenhängenden Erwägungen nicht angängig sei, zu fordern, daß sie der Reichsvereinigung der Juden beitreten, damit sie dadurch einen Unterstützungsanspruch gegen die Reichsvereinigung erwerben.

Der Bezirksfürsorgeverband Duisburg ist daher verpflichtet, dem Juden im Rahmen des § 35 a der Reichsgrundsätze Fürsorge zu gewähren.

Der Geschäftsführende Präsident

Im Auftrag, gez. Preiser, Hauptreferent[26 a)]

---

26) Joseph Walk, "Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat -- Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien", Heidelberg - Karlsruhe 1981, S. 400.

26 a) Bundesarchiv Koblenz, ebenda S. 192

27) Reichsgesetzblatt 1941, I. S. 722 - 724. Das ***Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums*** 1941 S. 462 (RdErl. des RWM. vom 15. Dezember 1941 -- II WOS 8/188/41 --) ergänzt: *"Die in § 8 der Verordnung vorgesehene Feststellung durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen, hat nicht rechtsgestaltende Kraft, sondern lediglich feststellende Bedeutung."*



Amtliche Nachrichten des Polizeipräsidiums in Berlin,
2. September 1942

Tragen von Armbinden für Körperbehinderte durch Juden

Der Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 13. Juli 1942 -- K 2 14 617 - C RVkBl. B S. 119 -- hinsichtlich des Tragens von Armbinden für Körperbehinderte durch Juden folgende Anordnung getroffen:

Für die Bestimmung in § 2 StVZO. über das Tragen von gelben Armbinden mit 3 schwarzen Punkten durch Personen, die sich nicht sicher im Verkehr bewegen können, ist der Schutz des übrigen Verkehrs maßgebend. Der Kraftfahrer, Radfahrer usw. soll erkennen, daß er bei einem so Gekennzeichneten mit Sinnesstörungen (Taubheit, Blindheit) oder geringer Beweglichkeit rechnen muß und sich darauf einzustellen hat. Das Tragen dieser Armbinden kann daher für Juden nicht verboten werden.

Da jedoch festgestellt worden ist, daß Juden mit dem Tragen solcher Armbinde Mißbrauch getrieben haben, ersuche ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern durch schärfste Prüfung der Anträge von Juden auf Abstempelung der Armbinden sowie durch Kontrollen der sich im Verkehr bewegenden Juden, welche die Armbinde tragen, etwaigen Mißbrauch zu verhindern.

Die Reviere haben etwaige Anträge entsprechend den vorstehenden Anordnungen zu prüfen. Falls Mißbräuche beobachtet werden, ist entsprechende Meldung unter Bezugnahme auf diese Verfügung vorzulegen.

Am Rande der Verfügung vom 9. Januar 1935 -- III. V. 21.01.6 - Amtl. Nachr. 1935. S. 7 -- ist auf diese Verfügung hinzuweisen. (III. KVA. 31.13)

Berlin, den 19. August 1942
Der Polizeipräsident



Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, 18. November 1942

Irrenpflege

Aufnahme jüdischer Geisteskranker in Heil- und Pflegeanstalten

Runderlaß d. RMdI. vom 10.11.1942 -- IV g 8794/42 - 5106 a

Die mit dem RdErl v. 12.12.1940 (MBliV. S. 2261) für die Aufnahme geisteskranker Juden benannte Heil- und Pflegeanstalt Bendorf - Sayn ist geschlossen. Als Ersatz hierfür ist in dem Jüdischen Krankenhaus in Berlin, Iranische Straße, eine besondere Abteilung für die Behandlung von Geisteskranken eingerichtet. In Abänderung des vorgenannten RdErl. hat die Einweisung nur noch in diese Anstalt zu erfolgen. ...



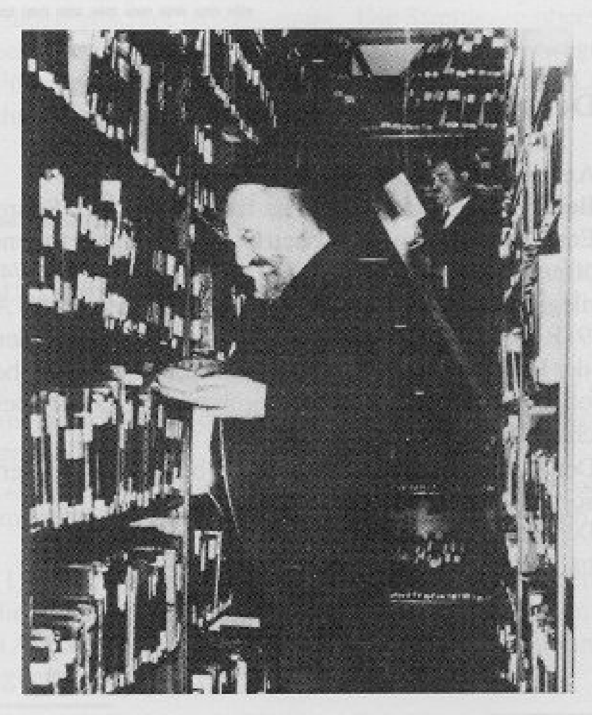
Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt
Fürsorge für hilfsbedürftige Juden

RdErl. d. RMdI. und des RAM. vom 21.12.1942 -- IV W, 18/42 - 7808 + II b 5912/42 - S. 2378

(1) Nach § 12 der Zehnten VO zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939 (RGBl I S. 1097) hat die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland als Träger der jüdischen freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe ihrer Mittel hilfsbedürftige Juden so ausreichend zu unterstützen, daß die öffentliche Fürsorge nicht einzugreifen braucht. Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ist nunmehr finanziell so gefestigt, daß sie die Unterstützung aller hilfsbedürftigen Juden, die ihr als Mitglied angehören, übernehmen kann.

(2) Wir ordnen daher an, daß Juden, die der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angehören, künftighin von den Fürsorgeverbänden nicht mehr zu unterstützen, sondern ausnahmslos an die Reichsvereinigung zu verweisen sind.

(3) Dieser RdErl gilt nur für das Gebiet, auf das sich die Gültigkeit der Zehnten VO zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939 erstreckt (Altreichsgebiet einschließlich des Sudetengaues, Memel, Eupen, Malmedy und Moresnet, jedoch ausschließlich der Alpen- und Donau-Reichsgaue und der eingegliederten Ostgebiete).



"Die Bibliothek des Rabbinerseminars, Berlin (1935)."
Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz (Hrsg.), "Juden in Preußen -- Ein Kapitel deutscher Geschichte"; Die bibliophilen Taschenbücher Nr. 259/260, Dortmund 1981, S. 409.

Lebensmittelkarten für Juden

Die nebenstehend faksimilierte Druckform -- entnommen dem "The Black Book"[28] -- haben wir in deutschen Dokumenten zwar nicht gefunden -- Backe als Verantwortlichen auch nicht --, hingegen nach vielen Bemühungen den Text wohl.

Begonnen hatte die Lebensmittelbewirtschaftung zu Kriegsbeginn mit der "Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27.8.1939" (RGBl. I. S. 1521), die Gesetz wurde. Spätere Durchführungsverordnungen verwiesen darauf. Im dortigen § 36 heißt es: Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern die zur Regelung des Verkehrs mit den einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnissen erforderlichen Rechts- und allgemeinen Verwaltungsanordnungen.

Diese wurden während des Krieges in dem ***Reichsministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung*** veröffentlicht (die erste ausführliche Verordnung datiert vom 21. Oktober 1939, Nr. 43, S. 1079 - 1087) und sind im Bundesarchiv Koblenz einzusehen.

Doch in diesem ***Reichsministerialblatt*** fanden wir den Erlaß vom 18.9.1942 des RMfEuL **nicht**. Ebenfalls nicht bei **Pfundtner** (Staatssekretär im Reichsinnenministerium)/**Neubert "Das Deutsche Reichsrecht** (Loseblattsammlung bis Kriegsende), auch nicht in der ergänzenden Sammlung, herausgegeben vom Verlag Hermann Luchterhand, Berlin **"Das gesamte Recht des Vierjahresplanes"**, auch nicht in der Ausgabe der Beck'schen Verlagsbuchhandlung München - Berlin von **Dr. Alfred Mayer** (Gauleiter und Vertreter von Alfred Rosenberg im Ostministerium) **"Das Recht der besetzten Ostgebiete"**, auch nicht in den **Reichsgesetzblättern**, auch nicht in den **Nachlaßakten** des Staatssekretärs **Herbert Bakke,** die im Bundesarchiv Koblenz unter der Bestandsbezeichnung NL 75 vorliegen, auch nicht in dem **Reichsministerialblatt des Reichsministeriums des Innern**.

Schließlich gab es aber eine Loseblattsammlung **"Kriegsernährungswirtschaft -- Systematisches Erläuterungswerk der Verbraucherregelungsvorschriften"**, herausgegeben von Oberregierungsrat **Dr. Heinz Dommaschk**, Generalreferent für das Rationierungssystem im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin. Dort findet sich dieser Erlaß unter der Kennziffer III B 17 ohne Geheimvermerk. Die Herkunft des gleichen Textes in anderem Druckmuster -- nicht identisch mit der hier faksimilierten Form des "Black Book" -- , wie sie im Bundesarchiv Koblenz unter dem Aktenzeichen R 14 / 100 d auf Mikroship vorliegt, konnten wir allerdings nicht ausfindig machen. Der Text jedenfalls lautet:

28) The Jewish Black Book Committee (Hrsg.), "The Black Book -- The Nazi Crime against the Jewish People", New York 1946, S. 226. -- Das Herausgeber-Komitee setzt sich zusammen aus: World Jewish Congress, New York, Jewish Anti-fascist Committee, Moskau, Vaad Leumi (Jewish National Council of Palestine), Jerusalem, American Committee of Jewish Writers, Artists and Scientists, New York. Es belegt die zentrale Zusammenarbeit dieser weltweit verstreut angesiedelten Organistionen.

THE BLACK BOOK

Herbert Backe

Staatssekretär im Reichsministerium für Ernährung

und Landwirtschaft

Gesetzgebung

auf dem Gebiet der

Ernährungswirtschaft

Erlaß des RMfEuL

Betrifft: Lebensmittelversorgung der Juden

Vom 18. September 1942 — II B 1 - 3530 —

An die Landesregierungen (Landesernährungsämter)
die Preußischen Oberpräsidenten (Provinzialernährungsämter)
ohne die nicht nach Oberschlesien eingegliederten Ostgebiete
nachrichtlich an die Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden

Es hat sich als notwendig herausgestellt, die Lebensmittelversorgung der Juden neu zu regeln. Unter Aufhebung aller bisherigen einschlägigen Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

2. Rationssätze

Juden erhalten von der 42. Zuteilungsperiode (19. Oktober 1942) ab folgende Lebensmittel nicht mehr: Fleisch, Fleischwaren, Eier, Weizenerzeugnisse (Kuchen, Weißbrot, Weizenkleingebäck, Weizenmehl usw.), Vollmilch, entrahmte Frischmilch.

17. Juden

Erlaß des REM. betr. Lebensmittelversorgung der Juden zum 18. September 1942 - II B1 - 3530 --.

Es hat sich als notwendig herausgestellt, die Lebensmittelversorgung der Juden neu zu regeln. Unter Aufhebung aller bisherigen einschlägigen Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

1. Judenbegriff

Für die Zwecke der ernährungswirtschaftlichen Verbrauchsregelung gilt der nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. 1 S. 1333) mit folgender Maßgabe:

Die nachbenannten Personen, die in sogenannten privilegierten Mischehen leben, werden von der Sonderregelung ausgenommen:

a) Der in der Mischehe lebende jüdische Ehegatte, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten (§ 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 -- RGBl. S. 1333)[1]. Dies gilt auch für den Fall, daß die Ehe nicht mehr besteht. In diesem Fall oder bei Getrenntleben der Eheleute gilt die Ausnahmeregelung

zugunsten des jüdischen Teils aber nur so lange, wie die nicht als Juden geltenden Abkömmlinge zu seinem Haushalt gehören oder die Kosten ihres Lebensunterhaltes ganz oder überwiegend von ihm bestritten werden. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch immer zugunsten des jüdischen Elternteils, wenn der Nachweis geführt wird, daß ein Abkömmling trotz seiner Mischlingseigenschaft deutscher Wehrmachtsangehöriger ist. Sind die Abkömmlinge verstorben, so ist die Ehe als kinderlos zu betrachten; der in einer Mischehe lebende jüdische Ehegatte bleibt jedoch von den Sondermaßnahmen ausgenommen, wenn der einzige Sohn, der nicht als Jude galt, als deutscher Wehrmachtsangehöriger im Kriege gefallen ist;

b) bei kinderloser Ehe die jüdische Ehefrau, sofern der Ehemann deutschblütig oder Mischling zweiten Grades ist, d.h. von nicht mehr als einem jüdischen Großelternteil abstammt. Nach dem Tode des Ehemannes, nach der Auflösung der Ehe und bei Getrenntleben fällt die Frau wieder unter die Sondervorschriften für Juden.

Die Bestimmungen dieses Erlasses finden auf alle Juden ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit Anwendung. Als Juden gelten auch Personen, die, ohne der Rasse nach Juden zu sein, der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören.

2. Rationssätze

Juden erhalten von der 42. Zuteilungsperiode (19. Oktober 1942) ab folgende Lebensmittel nicht mehr: Fleisch, Fleischwaren, Eier, Weizenerzeugnisse (Kuchen, Weißbrot, Weizenkleingebäck, Weizenmehl usw.), Vollmilch, entrahmte Frischmilch, desgleichen solche Lebensmittel, die nicht auf reichseinheitlich eingeführten Lebensmittelkarten, sondern auf örtliche Bezugsausweise oder durch Sonderaufrufe der Ernährungsämter auf freie Abschnitte der Lebensmittelkarten abgegeben werden. Jüdische Kinder und Jugendliche über 10 Jahre erhalten die Brotration der Normalverbraucher. Jüdische Kinder und Jugendliche über 6 Jahre bekommen die Fettration der Normalverbraucher, keinen Kunsthonig, kein Kakaopulver und ebenfalls nicht die den Altersstufen von 6-14 Jahren zustehende Zulage an Marmelade. Jüdische Kinder bis zu 6 Jahren erhalten täglich ½ Liter entrahmte Frischmilch.

Dementsprechend sind an Juden keine Fleisch-, Eier- und Milchkarten sowie keine örtlichen Bezugsausweise abzugeben. Die jüdischen Kinder und Jugendlichen über 10 Jahre erhalten die Brotkarten und die über 6 Jahre die Fettkarten der Normalverbraucher. Die an Juden ausgegebenen Brotkarten berechtigen nur zum Bezug von Roggenmehlerzeugnissen. An jüdische Kinder bis zu 6 Jahren ist der Bezugsausweis für entrahmte Frischmilch auszugeben. Dieser ist mit dem Vermerk "Gültig für täglich einen halben Liter" zu versehen.

Juden können keine Selbstversorger im Sinne meiner Erlasse sein.

3. Regelung für Kranke usw.

Die Bestimmungen für Kranke, gebrechliche Personen, werdende und stillende Mütter und Wöchnerinnen gelten nicht für Juden.

Die Regelungen dieses Erlasses gelten auch für jüdische Insassen von Krankenanstalten.

4. Regelung für besondere Arbeitsgruppen

Juden, die als Lang-, Nacht-, Schwer- und Schwerstarbeiter anerkannt sind, erhalten die Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter. Jüdischen Arbeitern, die in besonderem Maß der Einwirkung von Giften ausgesetzt sind (vgl. Erlaß vom 27. September 1939 - II/1 - 4616 -) haben die Ernährungsämter im Rahmen der durch den vorbezeichneten Erlaß festgelegten Richtlinien täglich ½ Liter entrahmte Frischmilch zuzuteilen.

5. Sonderzuteilungen

Juden sind von Lebensmittelsonderzuteilungen ausgeschlossen.

6. Umtausch von Lebensmittelkarten in Reise- und Gaststättenmarken

Der Umtausch der Lebensmittelkarten in Reise- und Gaststättenmarken darf bei Juden nur in besonders gelagerten dringenden Ausnahmefällen erfolgen.

7. Kartenfreie Lebensmittel

Bei dem Bezug von Lebensmitteln, die nicht auf Lebensmittelkarten abgegeben werden, unterliegen die Juden solange grundsätzlich keinen Beschränkungen, wie diese Erzeugnisse der arischen Bevölkerung ausreichend zur Verfügung stehen. Kartenfreie Lebensmittel, die nur zeitweise und in beschränktem Umfange verteilt werden, wie z.B. Gemüse- und Heringssalat, Fischpasten usw. dürfen an Juden nicht abgegeben werden. Die Ernährungsämter werden ermächtigt, die Juden zum Bezuge von Kohlrüben, einfachen Kohlarten usw. zuzulassen.

8. Kennzeichnung der Lebensmittelkarten

Die an Juden auszugebenden Lebensmittelkarten sind in schräger Anordnung durchgehend (also auch über sämtliche Einzelabschnitte) mit dem sich ständig wiederholenden Überdruck "Jude" zu versehen. Hierfür ist eine Druckfarbe zu wählen, die sich deutlich von der Untergrundfarbe der Karten abhebt. Die mit dem Aufdruck "Jude" versehenen Karten und Kartenabschnitte berechtigen nicht zum Bezuge etwaiger Sonderzuteilungen. Eine Entwertung dieser Abschnitte vor der Kartenausgabe ist deshalb nicht erforderlich.

9. Besondere Einkaufszeiten für Juden

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bei der Versorgung der arischen Bevölkerung wird den Ernährungsämtern empfohlen, für die jüdische Bevölkerung besondere Einkaufszeiten zu bestimmen.

10. Lebensmittelgeschenksendungen für Juden

Die Ernährungsämter haben Lebensmittelgeschenksendungen aus dem Ausland, die für Juden bestimmt sind, voll auf die Rationen des Empfängers anzurechnen. Wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die zwar bezugsbeschränkt sind, aber nicht regelmäßig zugeteilt werden, (z.B. Bohnenkaffee, Kakao, Tee usw.), ist über die ganze Sendung oder bei verspäteter Meldung

---

1) § 2 der Verordnung lautet:

"(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat."

§ 5 dieser Verordnung lautet:

"(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 (RGBl. I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird."

des Paketeingangs über den noch nicht verbrauchten Teil zugunsten von Großverbrauchern, wie z.B. Lazaretten, unter Anrechnung auf die diesen zustehenden Bezüge zu verfügen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch den abschriftlich beigefügten Erlaß vom 29. April 1941 die Zollstellen angewiesen, ohne Rücksicht auf die Menge der eingehenden Waren den zuständigen Ernährungsämtern wöchentlich die Geschenksendungen zu melden, bei denen bekannt ist oder die Vermutung besteht, daß der Empfänger Jude ist. Die Anrechnung kann auch dann noch erfolgen, wenn die Meldung der Zollstelle so spät bei dem Ernährungsamt eingeht, daß die in der Geschenksendung enthaltenen Lebensmittel bereits verzehrt worden sind.

Soweit die Staatspolizeileitstellen Kenntnis von Lebensmittelsendungen an Juden aus dem Auslande erhalten, werden sie die Pakete sicherstellen und den Ernährungsämtern zur Verfügung stellen.

11. Ausnahmen

Juden, die nachweislich am Weltkriege oder an innerdeutschen Kämpfen als Zeitfreiwillige usw. teilgenommen und hierbei eine Verwundung erlitten haben, können auf Antrag die Lebensmittelversorgung wie die deutschstämmige Bevölkerung erhalten. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis der zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei, damit diese Sonderstellung nicht in solchen Fällen zugebilligt wird, in denen sie, etwa wegen staatsfeindlicher Betätigung usw., dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde. Andere Kriegsbeschädigungen als Verwundungen bleiben unberücksichtigt. Für den Fall der Bewilligung gilt diese nur für den verwundeten jüdischen Kriegsteilnehmer selbst, nicht für seine Angehörigen, auch nicht für Witwen gefallener oder an den Folgen einer Verwundung verstorbener Weltkriegsteilnehmer.

Die von den Sonderregelungen für Juden ausgenommenen Personen sind bei der Lebensmittelversorgung der deutschstämmigen Bevölkerung gleichzustellen; sie erhalten also nicht gekennzeichnete Lebensmittelkarten und die etwaigen örtlichen Bezugsausweise.

12. Schlußbestimmungen

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 19. Oktober 1942 (Beginn der 42. Zuteilungsperiode) in Kraft. Zugleich treten außer Kraft meine Erlasse vom 11. März 1940 -- II C 1 - 940 --, vom 24. Oktober 1940 -- II C 1 - 4795 --, vom 6. Dezember 1940 -- II C 1 - 5600 (Dritter Abschnitt) --, vom 26. Mai 1941 -- II C 1 - 2200 (Dritter Abschnitt) --, vom 30. Mai 1941 -- II D 4 - 710 --, vom 7. August 1941 -- II C 1 - 3225 -- und vom 18. Juni 1942 -- II D 4 - 1260 (Teil II).

Anlage

Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 29. April 1941 -- Z 2603-366 II -- betr. Mitwirkung der Zollstellen bei der Durchführung der öffentlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; hier Lebensmittelgeschenksendungen für Juden.

Verfügungen vom 14. Dezember 1939 Z 2603-28 II und vom 29.Mai 1940 Z 2603-79 II.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hält es für geboten, die Lebensmittelgeschenksendungen für Juden in einem von ihm zu bestimmenden Umfang auf die Rationen der Empfänger durch die Ernährungsämter anrechnen zu lassen.

Ich bestimme deshalb im Anschluß an meine oben angeführten Verfügungen folgendes:

Die Zollstellen haben ohne Rücksicht auf die Menge der eingehenden Waren den zuständigen Ernährungsämtern wöchentlich auch die Geschenksendungen zu melden, bei denen bekannt ist oder die Vermutung besteht, daß der Empfänger Jude ist. Diese Meldungen sind gesondert zu erstatten; dabei ist anzugeben, ob die Judeneigenschaft des Empfängers im Einzelfall bekannt ist oder nur vermutet wird.

Ich füge Abdrucke dieser Verfügung, die nicht veröffentlicht wird, bei und bitte, die Zollstellen sofort anzuweisen.

Die Authentizität dieses Textes ist sicherlich nicht in Abrede zu stellen.

Dennoch ist an diesem Erlaß vieles merkwürdig. Den Erlaß dieses Datums und dieses Kennzeichens hat es gegeben. Dies geht auch daraus hervor, daß in einer späteren, wie üblich publizierten, Verordnung auf dieses Datum und dieses Kennzeichen verwiesen wurde. Ob aber der Text in allen Einzelheiten echt, bekannt geworden und durchgeführt worden ist? Herrn Prof. Dr. E.G. Schenck, der ehemalige Reichsernährungsinspekteur der deutschen Wehrmacht, der auch zuständig für die Krankenernährung der Zivilbevölkerung war, hat dieser Erlaß schockiert, als er ihm erstmals vom Verf. im Jahr 1992 vorgelegt worden war. Er hatte ihn nicht gekannt. Sein Kommentar:

"Entweder haben wir es hier mit dem Gipfel der Bürokratie zu tun oder mit dem Gipfel der Fälschung durch einen Bürokraten."

An Merkwürdigkeiten jedenfalls bleibt festzustellen:

1.) Für eine so ausführliche Definition des "Judenbegriffs" war das RMfEuL[29] nicht zuständig.

2.) Das RMfEuL erlegte mitten im Krieg, in dem es so unermeßlich viel für jeden zu tun gab, unzähligen Beamten und Verwaltungsangestellten derart umfangreiche, kriegsunwichtige Untersuchungen und Überprüfungen auf, wer unter die Sonderregelung fällt und wer nicht und ab wann nicht mehr, was in keinem Verhältnis zu den eventuell eingesparten Lebensmitteln stand.

3.) Der Erlaß datiert zu einem Zeitpunkt, da das Gros der Juden bereits aus Deutschland ausgewandert oder nach Osten deportiert war und er daher weitgehend wirkungslos bleiben mußte.

Die etwa zur gleichen Zeit erlassenen Verordnungen des Polizeipräsidenten in Berlin in bezug auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Juden am 3.8.1942, das Tragen von Armbinden für körperbehinderte Juden vom 19.8.1942, die Festlegung der Einkaufzeiten auf 16 - 17 Uhr für Juden vom 2.9.1942 und andere zeigen jedoch an, daß von den Deportationen keineswegs alle betroffen waren. Zwei Zahlenvergleiche geben einen annähernd realistischen Überblick:

"Von den 503.000 deutschen Juden, die 1933 im Gebiet des damaligen Deutschen Reiches lebten, gelang -- zumeist mit amtlicher Hilfe -- rund 270.000 zwischen 1933 und 1942 die Auswanderung. Rund 90.000 deutsche Juden gelangten in die USA, etwa 50.000 nach Palästina."[30]

29) Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

30) Rolf Vogel, "Ein Stempel hat gefehlt -- Dokumente zur Emigration deutscher Juden", München - Zürich 1977, S. 16.

"Zwischen 10.000 und 12.000 Juden brachten die Kraft auf, sich den Kennzeichnungs- und Deportationsbefehlen zu widersetzen. Die meisten bemühten sich in Berlin -- in der ehemaligen Hochburg der deutsch-jüdischen Lebensgemeinschaft -- um ein Versteck. 1943 lebten vermutlich 5.000 im Untergrund; 7% der 1941 in Berlin registrierten Juden. Nach Kriegsende tauchten 1.402 Juden wieder aus der Illegalität auf. ...

Ein weiterer Personenkreis harrte in Deutschland aus. Er umfaßte die rund 15.000 jüdischen Ehepartner, die in einer sogenannten Mischehe lebten und Kinder großzogen, die von den Nationalsozialisten »Mischlinge« genannt wurden. Die Klassifizierung »privilegierte Mischehe« verschonte die Familien zwar nicht vor Diffamierung, Diskriminierung, aber sie versprach dem jüdischen Elternteil eine Überlebensmöglichkeit so lange, bis kein Scheidungsurteil ausgesprochen bzw. erzwungen wurde. Auch in diesen assimilierten deutsch-jüdischen Lebensgemeinschaften gab es noch Gegenwehr: Nur wenige »Mischehen« lösten sich auf."[31]

4.) Der Erlaß wird andernorts als "geheim" definiert, da er nicht in der sonst üblichen Weise bekanntgemacht wurde, während in der Ausgabe Dommaschk keinerlei Geheimvermerk erscheint und dies auch sinnlos gewesen wäre.

5.) Der Erlaß trägt in der Ausgabe Dommaschk keine Abzeichnung durch einen Verantwortlichen, während auf einem Mikroship im Bundesarchiv Koblenz[32] in einem anderen Drucktypensatz *"In Vertretung des Staatssekretärs: Riecke"* als Verantwortlicher notiert ist und hier mit dem Zusatz endet:

"Die Ernährungsämter sind durch Übersendung eines Abdruckes dieses Erlasses zu unterrichten. Abdrucke sind beigefügt."

"Der Geheimerlaß" mußte somit in zweifach gedruckter -- dennoch in unüblicher -- Form auf den Dienstweg gegeben worden sein.

6.) Der Erlaß enthält keine Begründung für die behauptete "Notwendigkeit einer Neuregelung", was unüblich ist.

7.) Zahlreiche ungewöhnliche Stilblüten stoßen auf: *"Sonderregelung - Sondermaßnahmen - Sondervorschriften", "wenn der einzige Sohn"* (wo es "ein Sohn" hätte heißen müssen), *"Ausnahmen: ... oder an innerdeutschen Kämpfen ... teilgenommen und hierbei eine Verwundung erlitten haben"* (was heißt "innerdeutsche Kämpfe" -- etwa auch auf kommunistischer Seite?), *"andere Kriegsbeschädigungen als Verwundungen"* (es hätte "andere Kriegsschäden" heißen müssen). ...

8.) Hinzu kommen etliche überflüssige Wiederholungen, die zudem das Verständnis erschweren.

9.) Wie schließlich soll das Ernährungsamt infolge zu spät erhaltener Meldung durch die Zollstellen eine Geschenksendung auf die Lebensmittelrationen anrechnen, wenn die erhaltenen Lebensmittel bereits verzehrt sind, wobei gleichzeitig die Staatspolizeileitstellen als Beschlagnahmer auftreten, *"soweit sie davon Kenntnis erhalten"*? Nicht dargelegt wurde, wer diese überhaupt informieren sollte.

10.) Unklare Definition: Was soll der Zollbeamte tun, wenn eine Geschenksendung aus dem Ausland eintrifft, die unter manch Anderem auch ein Pfund Bohnenkaffee enthält? Laut Text des Erlasses müßte er *"über die ganze Sendung zugunsten von ... Lazaretten verfügen"*, aber wiederum nicht unbedingt, er könnte auch *"eine verspätete Meldung abgeben"*, was zur Folge hätte, daß ggfs. *"der noch nicht verbrauchte Teil"* (wovon, nur vom Kaffee?) einzuvernehmen wäre. Sollte da in solchen Fällen stets ein Kommando losgeschickt werden, um womöglich noch eine Tafel Schokolade mittels einer Hausdurchsuchung ausfindig zu machen? Alles das ist reichlich verworren, nicht kriegsnotwendig und nicht behördenüblich.

11.) Unklar ließ der Erlaß auch, weshalb er den Ernährungsämtern nicht in der üblichen Weise mitgeteilt worden ist und wer denn nun die Lebensmittelkarten für die Juden drucken sollte. Für die millionensstarke deutsche Bevölkerung war dies geregelt:

Die Matern für die Lebensmittelkarten wurden reichseinheitlich bei der Reichsdruckerei in Berlin hergestellt und den einzelnen Ernährungsämtern der Länder zum Ausdrucken zugeleitet. Die Verteilungsbehörden erhielten vorzeitig einen Satz "ungültiges Muster" mit sämtlichen Sonderkarten für Kleinkinder-, Kinder-, Jugendliche-, Lang-, Schwer-, Schwerstarbeiter-, Selbstversorger-, Milch-, Marmelade-, Fleisch-, Fett-, Nährmittel-, Eier-, Kohlenbevorratungs-, Reichskleider-, Reichsurlauber-, Reisekarten, auch Berechtigungskarten für Obst und Kartoffeln, Raucher- und Reichseifenkarten usw..

Es würde auch nicht der Druck solcher Karten ausreichen, um eine Spezialversorgung für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe in einem großen Staatsgebiet zu gewährleisten. Behörden, Groß- und Kleinhandel mußten unterrichtet und durch länderübergreifende Richtlinien zu einheitlichem Verhalten genötigt worden sein, soll das überhaupt durchführbar sein. Aber für die womöglich noch 15.000 in Deutschland verbliebenen Juden konnte es nicht sinnvoll sein, solche Karten an verschiedenen Orten drucken zu lassen. Verteilt wurden die Lebensmittelkarten für Juden jedenfalls durch die jüdischen Gemeinden.

12.) Dieser Erlaß ist, obgleich er kranke und gebrechliche Juden ausdrücklich erwähnt, bei den Instanzen, die mit Krankenernährung zu tun hatten, unbekannt geblieben. Er wurde somit nicht angewendet. Das RMfEuL konnte ohne Abstimmung mit dem RMdI und der Reichsgesundheitsführung keine Ernährungsverfügungen für den Krankenbereich erlassen. Eine solche Abstimmung ist hier jedoch nach Aussage von Prof. Dr. E.G. Schenck, der es hätte wissen müssen, nicht erfolgt.

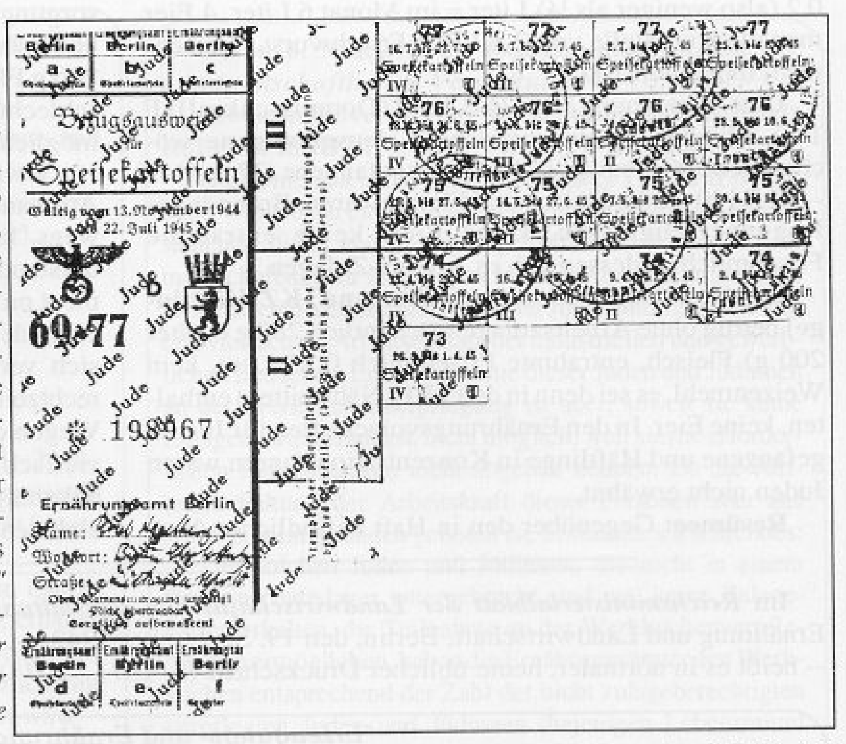
13.) ½ Liter entrahmter Frischmilch für Arbeiter unter Gifteinflüssen zu erwähnen ist zweckwidrig, da erst das Milch**fett** Gift bindet und zugleich die wichtigste Vitamin-A-Quelle darstellt.[33]

31) Walter H. Pehle (Hrsg.), "Der Judenpogrom 1938 -- Von der »Reichskristallnacht« zum Völkermord", Frankfurt/M 1992, Fischer Taschenbuch Verlag S. 142, 140.

32) Bundesarchiv Koblenz R 14/100 d. Wie gesagt, wir konnten nicht ermitteln, woher dieser Drucksatz stammte.

33) Dr. Dr. E.G. Schenck, "Grundlagen und Vorschriften für die Regelung der Krankenernährung im Kriege", Berlin - Wien 1942, S. 19 + 73.

14.) Zu den Merkwürdigkeiten gehört auch, daß die Anklage im Nürnberger Wilhelmstraßenprozeß dem Reichsminister für Ernährung Darré wohl vorgehalten hat, daß deutsche Normalverbraucher täglich 2.400 Kalorien erhielten, Juden hingegen nur 2.200. Das galt für 1940. Den Erlaß vom 18.9.1942 hatte die Anklage nicht erwähnt, obgleich ihn der jüdische Weltkongreß im "The Black Book" (New York) 1946 groß herausgestellt hatte und das Wilhelmstraßentribunal weitgehend von dem jüdischen Emigranten und nunmehrigen "Direktor des Anklagestabes für die politischen Behörden", Robert Kempner, dirigiert wurde. Er dürfte jenes "Schwarzbuch" mit Sicherheit gekannt haben, zumal die Nürnberger Rachejustiz grundsätzlich von jüdischer Initiative und Einflußnahme geprägt war und es als *"Anklagedokument der zivilisierten Menschheit"* gegen das deutsche Volk den *"juristischen Autoritäten der Kriegsverbrecher-Kommission der Vereinten Nationen in Nürnberg als Beweis für die Verbrechen der Nazis gegen das jüdische Volk"* überreicht wurde.


Bezugsausweis für Speisekartoffeln
Gültig vom 13. November 1944 bis 22. Juli 1945
69 77
198967
Ernährungsamt Berlin
Name:
Wohnort:
Straße:
Jude

Die hier faksimilierte Lebensmittelkarte für Juden zeigt, daß offiziell Lebensmittelmarken für Juden noch gegen Ende des Krieges gedruckt und ausgegeben worden waren und daß die letzte Marke für Speisekartoffeln in der Woche vor dem 26. März 1945 vom Besitzer in Berlin in einem Lebensmittelgeschäft eingelöst wurde.

Als Darré's Verteidiger, Dr. Merkel, entgegnete, den Deutschen seien nach Ende des Krieges von den Amerikanern nur 740 Kalorien zugeteilt worden, den Juden in Deutschland dagegen 3 x so viel, wurde dies mit der Bemerkung abgetan, hier ginge es nicht um die Mengen, sondern um die Andersbehandlung. Bezug genommen wurde hier offensichtlich auf den Runderlaß des RMfEuL vom 11.3.1940 -- II C 1 - 940 --, der Juden von dem Bezug von nicht rationierten Lebensmitteln ausschloß, für die Kundenlisten eingeführt worden waren (z.B. für Geflügel, Kleinwild, Fische, Räucherwaren, entrahmte Frischmilch).

Sieht man von allen diesen Ungereimtheiten ab, so bleibt jedoch festzuhalten -- was auch Joseph Walk bestätigt[34] --, daß dieser Erlaß die Einführung der Lebensmittelkarten für Juden veranlaßt hat, nämlich den Aufdruck "J" oder "Jude". Dieser Zeitpunkt war also der September 1942, und nicht, wie es in der Literatur vielfach kolportiert wird, 1940.

15.) Seltsam ist, daß in ganz Deutschland offenbar nur 2 Exemplare des Dommaschk-Buches den Krieg überdauert zu haben scheinen, eines im Stadtarchiv Münster und eines im Bundesarchiv Koblenz, obwohl doch jedes der zahlreichen Ernährungsämter in Deutschland einen solchen Erlaß und auch eine Sammlung der Erlasse hätte erhalten haben müssen und nicht jedes Stadtarchiv zerstört worden ist.[35]

Bei der Fülle der im Bundesarchiv Koblenz vorhandenen und vom Verfasser durchgesehenen Lebensmittelkarten aus damaliger Zeit konnte er indessen keine einzige mit einem solchen Aufdruck finden, auch nicht auf einer ungültigen Mustersammlung, die den Ernährungsämtern für die verschiedenen Karten zugeschickt worden waren. Erst aus dem Jahre 1944 wurde ihm privat einmal eine solche Karte gezeigt. Sie entspricht dem im Faksimile hier abgedruckten Beispiel vom April 1945, das übrigens beweist, daß selbst zu jenem Zeitpunkt noch Juden offiziell frei in Deutschland lebten und mit Lebensmittelkarten versorgt wurden.

Wie sah die Versorgungslage für Andere aus?

Abgesehen von der nunmehr -- im September 1942 -- verfügten Kennzeichnung der Lebensmittelkarten für Juden war das Wichtigste dieses Erlasses der Entzug von Fleisch, Fleischwaren, Eiern, Weizenerzeugnissen, Voll- und entrahmter Frischmilch für Juden (letztere abgesehen von Kindern). Dies wirft die Frage auf, wie die Versorgung der übrigen Bevölkerung mit diesen Nahrungsmitteln in jener Zeit geregelt war:

Die **Normalverbraucher** erhielten wöchentlich 350 g Fleisch, Jugendliche von 6 - 18 Jahren = 400 g, Kinder bis 6 Jahren = 200 g. Der Bezug von entrahmter Frischmilch war im Reichsgebiet weder einheitlich geregelt noch zeitlich gesichert. Hierfür wurden Bezugsausweise mit Tagesabschnitten ausgegeben, die jedoch keinen Bezug garantierten. Für Eier gab es zwar eine Reichs-Eierkarte, aufgeteilt als Bestellscheine, die indessen nur nach Vorrat und Aufrufen in unterschiedlicher Menge von 1 - 5 im Monat zugeteilt wurden.

Wehrmachtsangehörige (Grundlagenration ohne Zulagen) erhielten 800 g Fleisch und Fleischwaren einschließlich Kochfett pro Woche, entrahmte Frischmilch

34) Joseph Walk, "Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat -- Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien", Heidelberg - Karlsruhe 1981, S. 397. (424 - 427 IV).

35) Bis auf diese beiden genannten haben alle vom Verf. angeschriebenen Stadtarchive der größeren Städte in der Bundesrepublik von diesem Erlaß keine Kenntnis bzw. keine Unterlagen.